

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Betreiben einer Photovoltaikanlage

Autor	Beitrag
Kern 23.11.2005 11:23	Hallo aus Altena! Kann mir jemand sagen, ob das Betreiben einer Photovoltaikanlage anmeldepflichtig ist? Gruß, Werner Kern
Boshamer 23.11.2005 11:36	Hallo Herr Kern, diese Fälle haben wir in Kierspe und das hat uns überrascht. Hintergrund ist, dass die Privatpersonen bei einer bestimmten Größe dieser Anlage ein Gewerbe anmelden müssen. Diese Gewerbeanmeldung wird dann dem Finanzamt vorgelegt und der Betreiber erhält dann bis zu 80 % der Kosten dieser Anlage wieder zurück. Weil der Betreiber dadurch einen "Stromvorteil" hat muss deswegen ein Gewerbe angemeldet werden. (So hat uns das zum einen das FA mitgeteilt zum anderen wird das auch immer von den Personen, die dieses Gewerbe anmelden, mitgeteilt). An Ihrer Stelle würde ich mich mal mit dem Bauamt des Märkischen Kreises kurzschließen oder bei Ihrer Baubehörde nachfragen. Kollegiale Grüße aus Kierspe Boshamer
Antonia Thien 23.11.2005 11:49	Hallo aus Meppen, ob ein Gewerbe vorliegt, hängt von der Leistung der Anlage ab. Im Gewerbearchiv 2002/9, S. 371, ist eine interessante Abhandlung hierüber zu lesen: Anlagen, die üblicherweise auf privaten Hausdächern installiert werden, sind auf eine Spitzenleistung von nicht mehr als 3 kW ausgelegt. Bei einer jährl. Stromerzeugung von ca. 2250 kWh können max. Einnahmen von 1.000 € jährl. erzielt werden. Die Kosten einer Anlage betragen 20.000 - 23.000 €, als Lebensdauer der Module gelten 20-25 Jahre, wobei einzelne Teile schon vorher ausgetauscht werden müssen. Zudem werden Einspeisevergütungen eher sinken als steigen. Eine derartige Anlage kann daher nicht als gewinnbringendes Investitionsobjekt bezeichnet werden, so dass eine Einordnung als Gewerbe nicht möglich ist. Entspricht die Anlage einer anderen Größenordnung, sprich ist die Leistung höher ausgelegt, so ist nach der Gesamtbetrachtung eine Einordnung als Gewerbe möglich und erfolgt auch zumeist. Entsprechend dieser Abhandlung verfahren wir in Meppen. Schöne Grüße Antonia Thien

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 23.11.2005 13:01	Hallo! und ein freundliches :moin: nach Altena! Grundsätzlich ist den Ausführungen von Frau Thien nicht viel hinzuzufügen, weil es eben so ist, wie sie es erläutert. :) Auch wir hatten hier (überwiegend wegen der steuerlichen Geschichte) in der Vergangenheit zahlreiche Anmeldeversuche, die wir bis auf einige wenige (Großanlagen auf großen landwirtschaftlichen Gebäuden) zurückgewiesen haben. :heul: Wir waren dann aber so nett und haben den enttäuschten und teilweise auch bösen angehenden Stromerzeugern mitgeteilt, dass in den Abhandlungen des Gewerbearchivs 2001 und 2002 diverse Feststellungen sowohl zur gewerberechtlichen als auch steuerrechtlichen Beurteilung getroffen wurden. (Konkret: S. 24/2001, S. 233 / 2002 und S. 371 / 2002). :D Soweit also ein Finanzamt hier eine Gewerbeanmeldung für eine steuerliche Berücksichtigung verlangt, ist dieses m. E. weder zulässig noch für eine entsprechende Beurteilung des FA erforderlich. Denn der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat in seinen Feststellungen auch ganz deutlich gesagt, dass die gewerberechtliche Beurteilung (wie so oft) nichts mit der steuerlichen Beurteilung zu tun hat. Das Finanzamt hat selbstverständlich eigenständig zu prüfen, ob evtl. ein Vorsteuerabzug möglich ist (siehe z. B. GewA 233 /2003 u. a.). Hier mal wieder die (Entscheidungs-)Zuständigkeit und Verantwortlichkeit auf die Gewerbeämter zu verlagern, liegt entweder daran, dass man es sich in anderen Amtsstuben einfach machen will oder aber von der Sache (wie leider so oft) keine Ahnung hat und selbst auch nicht fragen möchte. Dann doch lieber die Prüfung z. B. auf den kleinen Antragsteller verlagern, obwohl es z. B. auch im Steuerrecht eine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gibt. :schimpf:
Antonia Thien 23.11.2005 13:21	Hallo nochmal aus Meppen, mit unserem zuständigen Finanzamt haben wir diesbezüglich Glück. Nachdem wir die "Möchtegern-Gewerbetreibenden" bzw. die Betreiber der "kleinen" Anlagen über die Sach- und Rechtslage aufklären, sind diese zumeist froh, kein Gewerbe anmelden zu müssen. Auf diese Idee kommen sie nämlich nur deshalb, weil das Finanzamt oftmals eine Gewerbeanmeldung verlangt. Eine einzige Rücksprache mit dem Finanzamt hat aber genügt, um das Problem aus der Welt zu schaffen. So sind jetzt alle zufrieden und happy! Sollten also Probleme auftauchen, empfehle ich einen kurzen Anruf beim zuständigen Finanzamt. Viele Grüße Antonia Thien
Boshamer 23.11.2005 13:29	--Seufz--- Wenn doch jedes Finanzamt so wäre wie in Meppen.... Bei uns funktioniert das leider nicht so ohne weiteres, aber die Tipps aus dem Gewerbearchiv sind ja Gold wert...

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 23.11.2005 13:36	Okay! Her mit dem Gold! 50 % nach Meppen, 49% nach hier und 1 % an den Forumsbetreiber! :danke:
Hubert Steinmetz 23.11.2005 13:41	und auch von mir schöne Grüße aus Meppen. Zu den Finanzämtern sei dann doch noch kurz angemerkt, dass auch auf der Homepage des Bundes der Energieverbraucher unter http://www.energienetz.de/index.php?pre_cat_open=43&id=109&subid=508& jeder Betreiber einer entsprechenden Anlage zur Energiegewinnung aus Solarenergie all dieses nachlesen kann (mit Links zu Downloads eines Schreibens des Finanzministeriums sowie der Gewerbeabhandlung).
Antonia Thien 23.11.2005 13:41	Danke für die 50%!!! Wenn das 50 % von "ganz viel" sind, hole ich's auch ab! Bis denne Antonia Thien
Hubert Steinmetz 23.11.2005 13:45	... und wenn Antonia den Reichtum nicht alleine wegschleppen kann, kommen wir natürlich zu zweit :D
Boshamer 23.11.2005 13:46	Also Momende mal..... Kierspe ist Pleite :heul: und mit der Äußerung von dem Gold meine ich das Gold im übertragenen Sinne :rolleyes: . Ich würde ja gerne was nach Meppen oder Cloppenburg (und natürlich den bescheidenen Teil an den Admin) schicken, aber ich hab ja nix..... Aber wenn ich mal in Meppen oder Cloppenburg bin, komme ich auf einen Kaffee vorbei ... den bring ich dann auch mit... :applaus: Und jetzt werde ich mit den Äußerungen auch vorsichtiger sein :anbeten: Viele Grüße Boshamer
Kramer-Cloppenburg 24.11.2005 23:28	Hallo nach Kierspe! Das mit dem Gold im übertragenen Sinne meinte ich auch so. Und zwar die Übertragung von Kierspe nach Meppen oder Cloppenburg und zum Admin oder auf unsere Konten. Erst nach einem solchen erfolgreichen Deal sollte man von "übertragenen" sprechen, oder ?(. Was mach ich jetzt mit der sofort gebuchten 6 monatigen Weltreise und dem Lastwagen, der auf den Goldtransport wartet?? Etwa alles wieder abbestellen?? :heul: Und dabei wollte ich die Kollegin und den Kollegen aus Meppen bitten, doch bitte auch für mich die 49 % von "ganz viel" mitzubringen!! Schade, eigentlich!!

Autor	Beitrag
René Land 24.11.2005 23:43	:back2topic: Ich hab da noch was gefunden: Im Gewerbearchiv 02/2005 gibt es auf den Seiten 62-67 eine interessante Abhandlung von Frau Regierungsdirektorin Elke Fischer, München zu aktuellen Fragen des Gewerberechts unter Beachtung des Vollzugs in Bayern. Hier findet man unter Nr. 1.2 auch Informationen zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. Diese berücksichtigen die Tatsache, dass selbst kleine Anlagen mittlerweile auch "gewinnbringend" eingesetzt werden können . Ferner wird ausgeführt, dass an den im GewArch 2002, S. 233 gemachten Ausführungen nicht mehr festgehalten wird. Im Ergebnis kommt die Betrachtung zu dem Schluss, dass durchaus eine gewerbliche Anmeldung vorgenommen werden kann. Eine Verpflichtung zur gewerblichen Anmeldung "privater Hausdachanlagen" wird jedoch weiterhin nicht gesehen. Ich schließe mich dieser Auffassung an, da es für die Betrachtung der Gewerbsmäßigkeit/Gewerbsfähigkeit eben nur auf eine Gewinnerzielungsabsicht - freilich unter dem Aspekt der tatsächlichen Möglichkeit - ankommt. Freundliche Grüße R. Land
Kern 25.11.2005 10:28	Hallo aus Altena! Vielen Dank für die Mithilfe. Ihr habt mir sehr geholfen.
Elke Ricker 10.09.2008 11:21	Guten Morgen zusammen! Ich habe heute die Mitteilung des Finanzamtes erhalten, dass eine Familie eine (private) Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 6,5 kWp betreibt. Nachdem ich mir gerade sämtliche Ausführungen zu dem Thema durchgelesen habe, bin ich doch etwas verwirrt. Vielleicht kann mir kurz jemand auf die Sprünge helfen, Gewerbe oder nicht? Ich habe mir auch die Frage gestellt, ob mit Anlagen bis 5 kW (laut Bund-Länder-Ausschuss von 03/2007) ein Wert von kWh oder kWp gemeint ist. Muss der Wert kWp umgerechnet werden und wenn ja, wie? Wie würdet Ihr in diesem Fall verfahren? Danke für die Hilfe und einen sonnigen Tag! Elke Ricker

Autor	Beitrag
Civil Servant 10.09.2008 11:38	:hello: wir sind hier ja alle nichttechnische Verwaltungsleute, deswegen ist meine Ausführung unter Vorbehalt. Das "p" steht soweit ich weiß für "peak" = Spitze und meint die unter optimalsten Voraussetzungen technisch mögliche Maximalleistung. Umrechnen geht also nicht. Wobei es auf die Leistung nicht unbedingt ankommt. Bisher hat man mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Amortisationsdauern derartiger Anlagen doch so lange sind, dass man von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgeht. Es gilt aber die Vermutung, dass größere Anlagen das investierte Geld schneller wieder hereinspielen als kleinere. Wie der Kollege Land bereits vor drei Jahren geschrieben hat, hält das bayr. Wirtschaftsministerium einen wirtschaftlichen Betrieb derartiger Anlagen heute für eher möglich als früher. Das hat mit den hohen Einspeisevergütungen nach dem EEG zu tun und natürlich mit dem technischen Fortschritt und den verbesserten Nutzungsgraden der Anlagen. Unser RP hat uns zurückgepiffen und vertritt unverändert die Auffassung der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des privaten Einfamilienhauses stelle in aller Regel kein Gewerbe dar. Die Gewerbemeldung wäre zurückzuweisen. Ich würde empfehlen von den Leuten die Kalkulation zu bekommen. Rechnen die mit einer Amortisationsdauer < 8 bis 10 Jahre würde ich tendenziell ein Gewerbe annehmen. Grüße aus der Elternzeit (deswegen habe ich leider keinen Zugriff auf einen Aufsatz aus Finanztest zum Thema) :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
the-guti 28.05.2009 18:44	Hallo, :moin: ich möchte dieses Thema wieder anfangen weil ich persönlich davon betroffen bin. Was hat sich bis zu diesem Jahr (05.2009) geändert ?? Ich habe mir eine Photovoltaikanlage aufs Dach bauen lassen und bin dann zum Finanzamt um den Bogen "steuerliche Erfassung" abzugeben. Die vom FA haben mich dann in die Stadt geschickt damit ich ein Gewerbe anmelden soll. Warum ??: Es wäre halt so, würde jeder machen ????? :b_ueberleg02: Im Ordnungsamt wurde mir erklärt: Es spielt keine Rolle wie groß oder klein eine PV-anlage wäre, es muss IMMER ein Gewerbe angemeldet werden. Begründung war ein "Beschluss" beim letzten Städtetag. Da ich mich in diesem Sachen leider nicht auskenne und auch im Netz nichts über einen Städtetag mit Beschlusss seitens Gewerbe und PV gefunden habe, hoffe ich auf eure Hilfe. :danke: the-guti
ULF 07.10.2009 10:30	Ich habe gerade eine Verfügung des Landesverwaltungsamtes (LSA) vom 21.09.2009 auf dem Tisch. Hier wird ausgeführt, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage keiner Gewerbeanmeldung bedarf.
Steffen Balzer 07.10.2009 11:54	Ist es Ihnen möglich diese Online zur Verfügung zu stellen? Mfg, Steffen Balzer
ULF 07.10.2009 13:09	Diese Verfügung ins Netz zu stellen (?) - hatte ich auch erst überlegt. Jedoch habe ich diesen Gedanken verworfen, da auf gesetzl. GL nicht Bezug genommen wurde.

Autor	Beitrag
Taron-Arnsberg 15.03.2010 09:34	Hallöchen Mir fällt bei der ganzen Diskussion um die Gewerblichkeit einer Photovoltaikanlage auf, dass ausschließlich der Gesichtspunkt der Gewinnerzielung angesprochen wird (die aus meiner Sicht stets gegeben ist). Dennoch bin ich der Auffassung, dass die Installation einer Photovoltaikanlage in der üblichen Größenordnung nie eine Gewerbeausübung im Sinne der Gewerbeordnung darstellt: Es fehlt am Merkmal der "Gewerbetätigkeit". Bekanntlich liegt der Sinn und Zweck der Gewerbeanzeige im Bereich der behördlichen Überwachung von Gewerbebetrieben. In diesem Zusammenhang wird immer von einer dauerhaften Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht gesprochen. Nur: Wenn niemand etwas "tut", was gibt's da für die Gewerbebehörden zu überwachen? Ich denke da auch an die bloße Verwaltung eigenen Vermögens: Wenn jemand 34 Garagen baut und diese anschließend vermietet, übt er definitiv keine Gewerbetätigkeit aus (Landmann/Rohmer § 14 Rd-Nr. 28). Es sei denn, es erfolgen zusätzliche Verrichtungen (die dann ja logischweise das Merkmal einer Tätigkeit erfüllen). Wenn jemand 10 Solarzellen auf's Dach klatscht und dann diese "Arbeiten" läßt, ist das noch lange keine Tätigkeit im Sinne der GewO. Anders mag die Sache aussehen, wenn große Solarparks betrieben werden: Hier wird oft Personal beschäftigt (Reinigung, Wartung, Überwachung). Also: Keine Gewerbetätigkeit = keine Gewerbeanmeldepflicht Ich lass mich aber auch gerne eines besseren belehren. Was meint Ihr? Viele Grüße aus dem sonnenarmen Sauerland

Autor	Beitrag
Civil Servant 15.03.2010 12:11	Hi, um die Frage, ob ein Gewerbe im Sinne der GewO vorliegt, beantworten zu können, erfordert das Gewerberecht, dass wir eine Gesamtbetrachtung anstellen. In der Tat kann die Gewinnerzielungsabsicht hierbei nur eine Komponente sein. Die eigentliche Tätigkeit des Einspeisens ist dabei eine ausgesprochen extensive und zudem nicht wahrnehmbar. Es wird nicht geworben und eine Außenwirkung entfaltet die Tätigkeit auch nicht. Nur: Diese Gesamtbetrachtung führt zu keinem anderen Ergebnis, als dem, das hier bisher mehrheitlich und mit Verweis auf andere Veröffentlichungen vertreten wurde. Photovoltaikanlagenbetrieb ist kein Gewerbe. Ich pflichte @Taron-Arnsberg bei. Gruß :ciao:
marxh 16.03.2010 13:45	:moin: :moin: Schöne Grüße aus Schleswig-Holstein :wink: Im GewArch 2010/2 steht das Erfodernis einer Gewerbeanmeldung für Photovoltaikanlagen in Privathaushalten, die auf eine Spitzenleistung von nicht mehr als 3 kWp ausgelegt sind, gundsätzlich abgelehnt; für Anlagen mit größerer Leistung sollte im Einzelfall geprüft werden,ob man in der Gesamtbetrachtung zu einem anderen Ergebnis kommen kann.
Robert 16.03.2010 14:03	Hallo! Hierzu verweise ich auf den Erlass des MWME NRW vom 07.12.2006, Az.: 115-51-6.1, der über die BezReg Arnsberg mit Schreiben vom 09.01.2007 an alle Städte des Bezirks verteilt wurde. Hiernach werden nur Anlagen von mehr als 3 kW zur Anmeldung gebracht.
Anni 17.03.2010 10:24	Hm, das ist ja mal ein interessantes Thema. Denn hier laufen uns die Bürger die Bude ein um PV-Anlagen anzumelden. Hm... Ich hätte hier zum Beispiel gerade folgenden Fall: Privatperson kommt her und möchte eine PV-Anlage als e. K. anmelden. Aber ist nirgendes eingetragen. Soll trotzdem gehen. Da verstehe ich nur Bahnhof. Das sagt doch eigentlich schon der Name: eingetragener Kaufmann. Oder stehe ich da jetzt auf dem Schlauch?
B.Henseler 17.03.2010 11:02	Hallo! Der Zusatz "e.K." kann nur verwandt werden, wenn eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister, Abteilung A nachgewiesen wird. Sonst könnte sich ja jeder diesen Zusatz verpassen :wink: Gruss

Autor	Beitrag
m.schiller 17.03.2010 11:30	:moin: Das muss ich jetzt mal kurz erzählen :biggrin: hatte gestern einen Anruf. Folgendes sei geplant: Eine GbR, bestehend aus drei Personen, möchte hier eine PV-Anlage anmelden. Allerdings steht die Anlage in einem ganz anderen Ort. Die wollen aber hier die Hauptniederlassung anmelden (hier ist Wohnort und "Büro") und die Anlage als unselbstständige Zweigstelle :respekt: Hab dann erklärt: gesetzt den Fall ich nehme die Anzeige an, müsste jeder der drei bei mir das "Gewerbe" anzeigen. Aber dann konsequent natürlich den Betrieb der unselbstständigen Zweigstelle, in der entsprechenden Gemeinde auch!!! Also 6 x Gebühren :D Unglaublich!
Taron-Arnsberg 17.03.2010 11:51	Zitat: "Denn hier laufen uns die Bürger die Bude ein um PV-Anlagen anzumelden." Ja, liebe Anni. Das hat zwei Ursachen: 1. PV-Anlagen haben (Dank st(a)attlicher Subventionen) Hochkonjunktur 2. Es herrscht nach wie vor der Irrglaube vor, wonach eine Vorsteuererstattung bzw. steuerl. Abschreibung nur erfolgen kann, wenn ein Gewerbe angemeldet wurde Ich bleibe dabei: Hier liegt mangels Tätigkeit keine Gewerbeausübung vor. Daher keine Gewerbe(tätigkeits)anzeige erforderlich. Aber wer unbedingt ein Gewerbe anmelden will: Bitte schön (ab einem gewissen Gewerbeertrag ist Kammerbeitrag zu entrichten und für gewerbl. Unternehmen gelten bestimmte Verbraucherschutzgesetze bzw. für Privatpersonen begünstigende Regelungen nicht). Und wie ein e.K. ohne Eintragung im Handelsregister erfolgen soll, ist mit auch schleierhaft. Und wenn er sich ins Handelsregister eintragen lassen will, sollte er auf die Buchführungspflicht achten (keine einfache Einnahme-Überschußrechnung mehr). Aber auch als e.K. müßte er das Gewerbe nicht anmelden. Er "verkauft" zwar Strom (still und leise), hat aber keinen Gewerbebetrieb.

Autor	Beitrag
ThomasS 24.03.2010 08:33	Hi, aber ist denn die Einspeisung gegen Vergütung nicht Handel; mit dem Strom als Ware? Die Anlage produziert das Handelsgut. Wenn ich einen Handwerksbetrieb gründe, Leute für die Arbeit anstelle und selbst auf der faulen Haut liege, ist das doch auch ein Gewerbe; die Tätigkeit als solches zur Abgrenzung heranzuziehen, hinkt m.E. Da würde ich eher die Frage der möglicherweise fehlenden Gewinnerzielungsabsicht als Kriterium heranziehen. Gruß Thomas
Laura261 24.03.2010 10:16	Hallo Ordnungsämtler, wenn es sich um größere Photovoltaikanlagen handelt muss eine Gewerbeanmeldung erfolgen! Soweit wissen wir das ja jetzt schon alle. Aber was für einen Text würde man dann unter dem Feld "Angemeldete Tätigkeit" eintragen?! - Erzeugung und Verkauf elektr. Energie (Solarstrom) ? - Photovoltaikanlage und die kW-Anzahl ? - Betrieb von Photovoltaikanlagen ? - Photovoltaikanlage zur Netzeinspeisung ? Ich bin überfragt, ich hoffe es kann mir jemand weiterhelfen. :weisnicht: Gruß Laura
Robert 24.03.2010 11:53	Hallo, wir tragen folgenden Text in der Tätigkeit ein: "Photovoltaikanlage / Einspeiser (Einspeisung elektrischer Energie aus Solarer Strahlungsenergie nach dem erneuerbarem Energiegesetz)" und unter Notizen die Leistung der Anlage. Mahlzeit! :hunger:

Autor	Beitrag
Civil Servant 24.03.2010 16:05	quote----- Original von ThomasS die Tätigkeit als solches zur Abgrenzung heranzuziehen, hinkt m.E. ----- Nein, habe ich so Mal in der Einleitung zum GewO-Kommentar von Landmann-Rohmer gelesen. Dort wird in der Tat so etwas wie eine Gesamtbildtheorie vertreten, wenn geklärt werden soll, ob etwas der GewO unterliegt. Und Bagatell-Fälle kennen wir im Gewerberecht ja schließlich auch. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
Taron-Arnsberg 24.03.2010 16:43	Ich glaube, hier wird aneinander vorbeigeredet oder etwas falsch verstanden. Nochmal: "Voraussetzung für das Entstehen der Anzeigepflicht ist zunächst, dass es sich bei der Tätigkeit, die begonnen wird, um ein Gewerbe handelt" Landmann/Rohmer § 14, RdNr. 13 Begriffserklärung von Tätigkeit: Praktisches Tun (aus wiktionary, freies Internetwörterbuch) Natürlich ist "Handel" zumeist mit einer Gewerbetätigkeit verbunden: Bestes Beispiel: Die Aldi-Brüder tun nix (mehr), aber sie haben Beschäftigte, die tätig sind. Ganz klar: Gewerbeanmeldung erforderlich. Mein Friseur ist tätig. Mein netter Versicherungsvertreter ist tätig usw usw Und wenn Leute tätig sind, kann etwas? Richtig: Passieren. Und damit die Behörden wissen, dass da jemand etwas tut, bei dem etwas passieren kann, muss man diese Tätigkeit bei der Behörde anmelden: "§ 14 GewO verfolgt primär den Zweck, der zuständigen Behörde eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen." Landmann/Rohmer § 14 Rd-Nr. 7 Gewerbeausübung? Ok ok ok: Jede erlaubte, dauerhafte und mit Gewinnerzielungsabsicht versehene Tätigkeit (bei der ja etwas passieren könnte). Natürlich ist ein "Handel", bei dem nix praktisches passiert, kein Gewerbe! Ich hole mir jeden Monatsersten per Dauerauftrag Aktienfondanteile, die automatisch verbucht werden. Ich kaufe also sozusagen Wertpapiere, um sie später zu verkaufen = Handel. Praktische Tätigkeit? Fehlanzeige (es sei denn, ich arbeite an der Börse). Mal ganz abgesehen vom Ausschlußgrund: eigene Vermögensverwaltung. Ist doch eigentlich ganz einfach, wenn man sich die Begriffsbestimmung "Gewerbe" und den Sinn und Zweck der Gewerbeanmeldung (Stichwort Gefahrenabwehr) vor Augen hält. Oder????!! Na ja, es kann ja immer noch sein, dass ich falsch liege. Also: Meinungen her!! (Denn dazu ist dieses Forum da!)

Autor	Beitrag
Pieck, OA Düren 25.03.2010 09:21	Hallo, also wir melden hier ab einer Größe von 3 kW das Gewerbe mit der Tätigkeit "Betrieb einer Photovoltaikanlage" an. Gemäß Mitteilung der BR Köln vom 13.12.2006 ist ab einer Größe von 3 kW eine Gewerbeanmeldung gemäß § 14 GewO erforderlich. Das BMWi hat in seiner Stellungnahme an den Bund-Länder Ausschuss "Gewerberecht" folgenden Vorschlag unterbreitet: Es wird daher vorgeschlagen, dem Vorschlag des Landes Brandenburg zuzustimmen, kleine PV-Anlagen (bis 3 kWp) aus dem Gewerberecht auszuklammern und in den Bereich der bloßen "Verwaltung eigenen Vermögens" (vergleichbar der Vermietung privater Immobilien) einzuordnen. Schöne Formulierung ! Also ab 3 kW Gewerbeanmeldung gemäß § 14 GewO. mfg Thomas Pieck
Roland Kissau 19.05.2010 12:45	:moin: aus Hückeswagen! Ich habe die soeben erhaltene Niederschrift der 107. Sitzung des BLA-Ausschusses "Gewerberecht" am 14./15.04.10 mal angehängt. Nach Ziffer 5 soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern künftig grundsätzlich nicht mehr anzeigepflichtig sein. Eine schöne restliche Woche wünscht Roland Kissau
Steffen Balzer 21.05.2010 06:36	Was für eine erfreudliche Nachricht. Danke für diese Zuarbeit Herr Kissau :)
Delius 30.06.2010 11:00	Hallo aus Helmstedt, für Nds. ist nunmehr eine verbindliche Handlungsanweisung i.S. Photovoltaik erfolgt, nach der grundsätzlich solche Anlagen auf eigen genutzten Dächern nicht mehr angemeldet werden. Trotzdem wird es auch in Zukunft sicherlich noch anmeldefähige Vorgänge geben, da bestimmt besondere Geschäftsmodelle ausgearbeitet werden. Mit Grüßen aus Helmstedt
m.schiller 30.06.2010 11:34	Hallo Delius, kann ich das Schriftstück bitte zugeschickt bekommen? oder gibt es das iwo bereits in den Weiten des WWW? Grüße aus dem Grönegau

Autor	Beitrag
Delius 30.06.2010 11:42	Hallo aus Helmstedt, ist ein Erlass des MW vom 29.06.2010, von daher wird die Vorschrift bestimmt auch bald bei Ihnen auf dem Tisch liegen. Bei Bedarf kann ich den Text aber gerne mailen. Mit Grüßen aus Helmstedt
Thorsten Bäumer 13.07.2010 10:21	Das MWME NRW hat nun auch einen entsprechenden Erlass herausgebracht.
Roland Kissau 13.07.2010 10:53	Danke für's Einstellen! LG, Roland Kissau
karin koch 05.10.2010 10:52	Hallo aus Riesa, ein Gewerbetreibender hat bei uns seine Betriebsstätte (Büro) angemeldet, von der aus er seine geschäftliche Tätigkeit - Aufbau/Betreiben von Pftovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken im In- und Ausland- regelt. Sind denn auch die errichteten Anlagen bei der jeweiligen Behörde als unselbständige Zweigniederlassung anzeigepflichtig? :kopfkratz: mfg Karin Koch
C. Schröder 15.11.2010 11:51	wie sieht es denn wohl auf einem Vereinsheim aus? Der Verein ist Betreiber der Anlage....
Rheinhesse 15.11.2010 14:38	:moin: aus Rheinhessen, wie bei allen Vorredern in diesem Forum hatten wir uns in der Vergangenheit mit der Frage herumzuschlagen, wann und unter welchen Voraussetzungen muss eine Photovoltaikanlage gewerberechtlich angemeldet werden. Nachdem jetzt die maßgeblichen Stellen (endlich) zum Schluss gekommen sind, dass viele dieser Anlagen gar keine anzeigepflichtige gewerbliche Tätigkeit sind, sonder Ausfluss der Verwaltung des eigenen Vermögens, und somit niemals hätten in die Gewerberegister aufgenommen werden dürfen, hat sich ein neues Problem für mich eröffnet. Was mache ich jetzt mit den Gewerbebetrieben (Betrieb einer Photovoltaikanlage) die keine mehr sind?? Das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium teilt hierzu mit, dass die Gewerberegister bereinigt werden müssen. Über das Vorgehen der Bereinigung sollen wir noch informiert werden... :weisnicht: :kopfkratz: Abschließend können wir uns also noch mit der Frage beschäftigen, wie wir die Betriebe wieder abmelden können. :wand:
Delius 15.11.2010 16:07	Hallo aus Helmstedt, da steht Ihnen ja noch ein Spaß ins Haus. Hoffentlich macht man sich aus ministerieller Sicht die richtigen Gedanken. NRW jedenfalls hält eine Rückabwicklung der damals zu Recht angenommen Gewerbeanzeigen für nicht erforderlich (s. Beitrag von Thorsten Bäumer zu diesem Thema) Mit Grüßen aus Helmstedt

Autor	Beitrag
Jannes 03.12.2010 08:56	Hallo ... :old: Nach dem ganzen hin und her, Gewerbe ja, Gewerbe nein..... Was muss ich beachten, wenn ich in Rheinland-Pfalz eine Gewerbeanmeldung mit "Betrieb einer Photovoltaikanlage" auf den Tisch bekomme? :brief: :danke: IM VORAUS !!!!
Rheinhesse 03.12.2010 09:17	:moin: aus Rheinhessen, die Antwort findest Du in der Niederschrift zur 3. Dienstbesprechung der "Leiter/innen der Ordnungsbehörden" unter TOP 3 e. Habe ich Dir im übrigen per E-Mail übermittelt. Einstellen geht (leider) nicht, weil "nur" Dienstbesprechung mit dem Ministerium.
Simone R. 07.12.2010 11:02	:moin: Das Problem mit den immer beliebter gewordenen Photovoltaikanlagen verfolgt uns hier schon eine ganze Weile. Anfangs haben wir uns auch immer gefragt, ob überhaupt von einer gewerblichen Tätigkeit zu sprechen ist. Die ganze Zeit über haben wir das so gehandhabt, dass eine Anmeldepflicht erst ab einer Leistungsfähigkeit von 10 kW gegeben ist. Alles andere ist freiwillig, wird aber -wenn vom "Gewerbetreibenden" unbedingt gewünscht- dennoch entgegengenommen. Laut "Gewerbearchiv 2010/7-8" wurden die bisherigen Leistungsgrenzen allerdings als ungeeignet befunden, sodass man sich danach auch nicht mehr richtig orientieren kann/darf. Jetzt heißt es, eine Gewerbeanmeldung ist nur erforderlich, wenn die Photovoltaikanlage auf fremd genutztem Gelände installiert ist. Nicht erforderlich jedoch, wenn sich diese auf Dächern eigen genutzter Gebäude befinden. Was meint ihr? Wie wird das bei euch gehandhabt?

Autor	Beitrag
Civil Servant 07.12.2010 11:23	Im BLA sitzen Leute beisammen, die uns gegenüber auch Erlasse herausgeben oder Verwaltungsvorschriften erlassen könnten. Deswegen empfinde ich die Vorgaben von dort als bindend. Wenn es das Ziel des einheitlichen Verwaltungsvollzuges in unseren Reihen noch gibt, dann können wir uns sicher nur auf einen Nenner einigen und zwar den, der durch die obersten Gewerbebehörden in Form des BLA vorgegeben wird, es sei denn der BLA stellt sich deutlich gegen die durch die Rechtsprechung zum Ausdruck kommende herrschende Rechtsauffassung, was in Einzelfällen durchaus passieren kann. Gegenüber meinen 22 kreisangehörigen Städte und Gemeinden habe ich mich immer gegen die Anmeldung von Photovoltaikanlagen ausgesprochen; übrigens mit der Begründung, dass wesentliche Merkmale fehlen, die den klassischen Gewerbebetrieb ausmachen. Ich habe mich immer schon gewundert, dass der BLA nicht schon viel früher auf diese Argumentation verfallen ist. Kleine Anmerkung am Rande: Unsere IHK hat sich auch schon beschwert, dass ihr durch die Entgegennahme der Anmeldungen durch die Kommunen Leute als Mitglieder zugewachsen sind, die bei denen eigentlich nichts verloren haben. Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster
Robert 07.12.2010 11:46	@ Simone R. Siehe hierzu auf Seite 2 den Dateianhang von Roland Kissau (laufende Nummer.: 35), der müsste Dir helfen!
Delius 07.12.2010 12:06	Hallo aus Helmstedt, @Civil Servant Soweit ich mich erinnere, hat der BLA die Situation in der 91. Sitzung unter TOP 12 selbst geschaffen, da dort zwar abgelehnt wurde, unter 3 Kw eine Gewerblichkeit anzuerkennen, aber man durchaus zugelassen hat, bei Anlagen über 3 Kw anders zu entscheiden. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die Behandlung auf Kleinkraftwasserwerke. Mit Grüßen aus Helmstedt
Civil Servant 07.12.2010 12:10	Gewiss: Auch der BLA ist nicht immer über jeden Zweifel erhaben. Auch dort wird offenbar nicht zu jedem Problem ein allumfassendes Gutachten angelegt und dann in den Sitzungen disputiert. Der wechselvolle Umgang mit den P.-Anlagen zeigt das ja. Ich habe im Gewerberecht gelernt, dass man sich zum Unternehmen ein Gesamtbild verschaffen muss, um beurteilen zu können, ob ein Gewerbe vorliegt. Wie gesagt: Diese Gesamtbildtheorie hatte der BLA ein bisschen ausgeblendet. Den Mangel hat er jetzt offenbar abgestellt. Gruß :) Frank Schuster

Autor	Beitrag
Delius 07.12.2010 12:17	Hallo aus Helmstedt, und so wollen wir es ausführen!! Mit Grüßen aus Helmstedt
Simone R. 07.12.2010 14:21	@ Civil Servant Danke für die schnelle Antwort. Der Meinung bin ich auch, wie kann bei so hohen Anschaffungskosten auch von Gewinnerzielung die Rede sein? Danke auch an Robert, die Datei von Roland Kissau hat mir sehr geholfen! Danke, daran kann ich mich in Zukunft auch orientieren :wink: Aber dann gilt die Leistungsgrenze von 10 kW ja weiterhin...gut zu wissen!
Robert 07.12.2010 14:28	:hi: Simone! Les Dir bitte nochmals den vorletzten Absatz der Nummer 5 des Dateianhanges durch! "Über 10 kW nur dann anzeigepflichtig, wenn die Anlage auch gewerblich genutzt wird und nicht nur privat!"
Civil Servant 07.12.2010 14:43	Es geht gerade nicht nur um die Gewinnerzielungsabsicht. Die besteht ja gerade, denn aus Spaß lassen sich Leute die Anlagen ja nichts auf's Dach montieren. Was aber fehlt ist praktische jede Art von Außenwirkung. Der Unternehmer wirbt nicht, hat keine Arbeitnehmer und nur einen Abnehmer. So etwas wie Konkurrenz gibt es auch nicht. Letzten Endes ist der Betrieb einer solchen Anlage sehr stark auch einem Miet- oder Pachtverhältnis angenähert, was ja bekanntlich Vermögensverwaltung darstellt.
Simone R. 07.12.2010 15:02	Ja, den habe ich gelesen, danke. Meinte nur, dass es generell noch eine Leistungsgrenze gibt, nicht, wie ich gelesen habe, dass diese komplett abgeschafft wurde. Hmm...was die Gewinnerzielung betrifft, habe ich gelesen, eine Photovoltaikanlage würde sich im Regelfall erst nach vielen Jahren rentieren. Nun gut..kommt aber wie immer auf den Einzelfall drauf an. Ich bin auf jeden Fall der Meinung, dass es sich nicht um Gewerbe handelt :rolleyes:
Marcel Fromm 24.05.2011 10:57	Nun möchte jemand aus meinem Ort (er ist hauptwohnsitzlich hier gemeldet) eine Photovoltaikanlage in Baden-Württemberg mit einer Nennleistung von 76 kWp anmelden. Wohnort = Thüringen Betriebsstätte = Baden-Württemberg. Ich bin der Auffassung, dass, wenn es überhaupt angezeigt werden müsste, es am Ort der Betriebsstätte geschehen müsste. Dieses Gewerbeamt hat allerdings gesagt, es ist nicht anmeldepflichtig. Was nun?

Autor	Beitrag
Rheinhesse 24.05.2011 11:24	:moin: aus Rheinhessen, also wenn es als Gewerbe angezeigt werden müsste, dann m. E. nur bei Betrieb der Anlage auf angemietetem oder gepachtetem Gelände. Besitzt der künftige Photovoltaikanlagenbetreiber dort ein Häuschen und wird die Anlage auf dem Häuschen (kann auch ein Haus sein) montiert, würde ich in Richtung der Verwaltung eigenen Vermögens tendieren und keine Anzeigepflicht annehmen.
Marcel Fromm 24.05.2011 11:26	Es ist ein fremd-genutztes Grundstück...
Anni 25.05.2011 07:40	In Schleswig-Holstein gibt es einen Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr. Zitat: " Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbstständiges Gewerbe ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ein Indiz für ein selbstständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. NICHT erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung, wenn die Photovoltaikanlagen AUF DÄCHERN EIGEN GENUTZTER GEBÄUDE installiert werden. Zur Verwaltung eigenen Vermögens gehört auch, wenn der Eigentümer auf dem Dach eines Hauses, das er nicht selbst bewohnt sondern vermietet hat, eine Photovoltaikanlage errichtet, die für das Mietobjekt bzw. den Eigentümer direkt (per Einspeisevergütung) und damit eigen genutzt wird."
Marcel Fromm 26.05.2011 08:33	So weit, so gut... Bei einer Nennleistung von 76 kWp und der Installation der Anlage auf einem fremd genutzten Grundstück könnte man ja nun von einer Pflicht zur GewA1 ausgehen. Nun befindet sich die Anlage aber nicht in meinem Zuständigkeitsbereich, er ist nur hier mit HAW gemeldet. Die Gewerbebehörde, wo die Anlage installiert ist bzw. werden soll, verweigert ihm eine GewA1. Nun kann ich doch aber nicht am HAW das Gewerbe anmelden. Was soll ich denn als Betriebsstätte angeben? Die Wohnanschrift. Dann kommen hier nach der DÜ einige Behörden leicht durcheinander!!!
Thorsten Bäumer 26.05.2011 08:41	Wenn die Behörde der Betriebsstätte keine GewA 1 aufnehmen will, ist das deren Sache. Da darfst du dich natürlich nicht einmischen; ist deren Sache. Nur weil dort keine Gewerbe-Anmeldung aufgenommen wird, musst du keine Anmeldung aufnehmen. Der Betrieb findet schließlich nicht bei dir statt.
Rheinhesse 26.05.2011 08:47	:moin: aus Rheinhessen, @marcel Fromm Habe nach der letzten Mitteilung mal mein Gewerbeprogramm durchforstet und dort zwei größere Unternehmen gefunden die den "Bau und Betrieb von Solarstromanlagen" angezeigt haben. Hier ist aber lediglich der Verwaltungstechnische Hauptsitz. Dort werden alle Projekte geplant, abgerechnet und Wartungsaufträge vergeben. Die Standorte finden sich bundesweit. Vielleicht wäre das eine Möglichkeit.

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 26.05.2011 09:25	Hallo, die Gewerbeanzeige hat den Zweck, der Behörde die Überwachung der Gewerbetreibenden zu ermöglichen und ihr ggf. das Einschreiten gegen unzuverlässige Gewerbetreibende zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es zweifellos wichtig zu wissen, wo der Gewerbetreibende anzutreffen ist, wo gegen ihn Zustellungen bewirkt werden können und wo er seine Geschäftsbücher führt (und somit ggf. eine Nachschau vorgenommen werden kann). Eine Gewerbeanzeige ist daher meiner Meinung nach zuerst an dem Ort erforderlich, von dem aus der Betrieb geleitet wird (d. h. wo der Gewerbetreibende seine unternehmerischen Entscheidungen trifft und von wo aus er am Geschäftsverkehr teilnimmt). Wenn keine besonderen Geschäftsräume vorhanden sind, kann das auch die Wohnung des Gewerbetreibenden sein. Daneben können unselbständige Zweigstellen bestehen, die jedoch nur anzeigespflichtig sind, wenn von dort aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden. Das dürfte bei einer Fotovoltaikanlage regelmäßig nicht der Fall sein. Deshalb bin ich auch der Meinung, dass die Gewerbeanmeldung am „Verwaltungssitz“ (also ggf. der Wohnanschrift) zu erstatten ist. Die Fotovoltaikanlage selbst unterliegt keiner gewerberechtlichen Überwachung und wenn andere Stellen ggf. Auskunft über die Standorte der einzelnen Anlagen benötigen, können sie diese vom Betreiber einholen.
Civil Servant 26.05.2011 10:27	Ich stimme dem Kollegen Mischner zu. Demnach müsste der Kollege Fromm die Meldung entgegennehmen.
BE-DE 26.05.2011 16:30	:moin: :moin: von der D... wir nehmen auch immer den Verwaltungssitz an. Der Maurer meldet ja auch (Kleinbetrieb) zu Hause an und nicht da, wo er Häuser hochzieht. Also auch von hier an Kollegen Mischner und Schuster die Zustimmung und Kollege Fromm darf entgegennehmen.

Autor	Beitrag
Rheinhesse 19.10.2011 12:21	:moin: aus Rheinhessen, es wird Herbst :drachen: - die Sonnenstunden werden definitiv weniger und mein Wirtschafts- und Klimaschutzministerium nimmt mit einem Rundschreiben vom 19.10.2011 Stellung zur gewerberechtlichen Anzeigepflicht von gewerblichen Photovoltaikanlagen. :wolken weg: quote----- Aus rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass für jede neue gewerblich betriebene Photovoltaikanlage in der Gemeinde ein Gewerbe nach § 14 GewO angemeldet werden muss, in deren Gebiet der Standort der Photovoltaikanlage liegt. Dies beruht darauf, dass der gewerbliche Betrieb von Photovoltaikanlagen der Anzeigepflicht nach § 14 GewO unterliegt. Hat ein Gewerbetreibender beispielsweise sein Büro, von dem er die Geschäfte betreibt, in Koblenz und mietet er Hausdächer in Neuwied, Trier, Mainz, Bonn und Frankfurt zur gewerblichen Aufstellung von Photovoltaikanlagen an, dann muss jede neue Photovoltaikanlage nach § 14 GewO bei der jeweils zuständigen Gewerbebehörde als unselbständige Zweigstelle angemeldet werden; insoweit wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „unselbständigen Zweigstelle“ jede feste örtliche Anlage oder ständige Einrichtung umfasst, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient. Falls eine gewerblich betriebene und bereits angemeldete Photovoltaikanlage erweitert wird (Mehrfläche, mehr kW), ist eine Gewerbeummeldung der bestehenden Betriebstätigkeit vorzunehmen. Die Erfassung einer jeden neuen oder erweiterten gewerblich betriebenen Photovoltaikanlage über eine Gewerbemeldung ist zur Überwachung der Gewerbetreibenden durch die jeweils zuständigen Behörden und zur ordnungsgemäßen steuerlichen Veranlagung der Gewerbetreibenden notwendig. Insoweit wird nachrichtlich mitgeteilt, dass die Finanzämter, die eine Gewerbemeldung für den gewerblichen Betrieb einer Photovoltaikanlage als unselbständige Zweigstelle erhalten, automatisch dem jeweiligen Finanzamt am Wohnsitz des Gewerbetreibenden die erforderlichen Angaben für die Steuererklärung (z. B. erzielte Gewinne) übermitteln. Unabhängig davon eröffnet die Gewerbemeldung über eine unselbständige Zweigstelle der jeweiligen Gemeinde die Möglichkeit, beim Vorliegen der Voraussetzungen anteilig Gewerbesteuer zu erheben. ----- Hoffe das hilft dem einen oder anderen weiter.

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 19.10.2011 13:33	Das kann ich jetzt nicht so recht glauben. :kopfkraz: Zitat 1: „...insoweit wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „unselbständigen Zweigstelle“ jede feste örtliche Anlage oder ständige Einrichtung umfasst, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient.“ Das trifft zwar zu, ist aber nur die Hälfte von dem, was in den Kommentaren steht. Weiter geht es nämlich: „Zur (unselbständigen) Zweigstelle wird eine von der Hauptstelle räumlich getrennte Einrichtung oder Anlage daher erst dann, wenn diese unmittelbar dem Geschäftsverkehr nach außen dient“ (Tettinger/Wank, GewO, § 14 Rn. 22). „Für die Annahme einer unselbständigen Zweigstelle wird es erforderlich sein, dass von ihr aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden (Landmann/Rohmer, GewO § 14 Rn. 44). Und da wäre noch das OLG Stuttgart (Beschl. v. 18.10.1984, Az.: 4 Ss (15) 489/84): „Die bloße Tätigkeit eines Unternehmens an einem anderen Ort als dem des Hauptsitzes allein kann danach nicht als Betreiben einer unselbständigen Zweigstelle angesehen werden, selbst dann nicht, wenn sie dort ständig ausgeübt wird. Vorhanden sein müssen persönliche und sachliche Einrichtungen mindestens in einem Maße, daß überhaupt von einem eigenen, vom Hauptbetrieb deutlich abzugrenzenden, geschäftlichen Gebilde gesprochen werden kann. Dazu gehört zwar nicht unbedingt ein eigenes Geschäftslokal, doch muß wenigstens eine Organisation vorhanden sein, die alle oder einen wesentlichen Teil der an diesem Ort zu vollbringenden Aufgaben selbständig vom Hauptbetrieb regelt und erledigt.“ Und das OVG Münster (Beschl. v. 28.12.1995, Az.: 4 B 189/95): „Nicht erfaßt von dem Begriff der unselbständigen Zweigstelle werden allerdings von dem Hauptbetrieb getrennte unselbständige Einrichtungen, für die keine Überwachungsnotwendigkeit besteht, wie etwa ein Postschließfach, ein Lagerraum oder ein Telefonanschluß. Es muß vielmehr eine Anlage oder eine Einrichtung bestehen, die eine eigene Geschäftstätigkeit erkennen läßt und der Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen zu Dritten dient.“ Zitat 2: „Falls eine gewerblich betriebene und bereits angemeldete Photovoltaikanlage erweitert wird (Mehrfläche, mehr kW), ist eine Gewerbeummeldung der bestehenden Betriebstätigkeit vorzunehmen.“ § 14 Abs. 1 GewO schreibt vor, wann eine Gewerbeummeldung zu erstatten ist, nämlich wenn der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind. Wenn die bloße Erweiterung des Umfangs (kleine Anlage wird große Anlage) einen anzeigepflichtigen Vorgang darstellt, wäre dann nicht jede Erweiterung des Umfangs einer gewerbliche Tätigkeit

Autor	Beitrag
	anzeigepflichtig? Müsste dann ein Fuhrunternehmer, der ein weiteres Fahrzeug anschafft, ein Handwerker, der seine Werkstatt vergrößert, ein beliebiges Unternehmen, das seine Produktion erweitert, das nach § 14 GewO anzeigen? ?(Das kann es ja wohl nicht sein.
Gaby Krickser 19.10.2011 15:58	Sehr interessant die Auffassung des Mainzer Ministeriums. Ob sich da die Kollegen aus dem Klimaschutz mit denen aus der Wirtschaft überhaupt abgesprochen haben? /ironiemos on/ Klingt nach netter Arbeitsbeschäftigungsmaßnahme für unausgelastete Gewerbeanzeigenentgegennehmer. Wir sollten künftig noch genauer die Tätigkeiten im "Prosafeld" beschreiben z.B. Speisewirtschaft mit der Abgabe von Jägerschnitzel und Wiener Schnitzel. Wehe jemand verkauft dann ein Zigeunerschnitzel. Der kriegt gleich eins übergeben. Nein kein Schnitzel, ein Bußgeldverfahren. /ironiemos off/ Ich schließe mich aber trotzdem voll inhaltlich der Ansicht von Thomas an. Schönen Feierabend und Winker über den Rhein
Civil Servant 20.10.2011 08:09	Thomas Mischner hat wieder einmal vollkommen Recht. Ich glaube es ist notwendig, dem Ministerium einmal Bescheid zu geben. Es macht vielleicht sogar Sinn Thomas' Einlassungen in einen entsprechenden Bericht zu kopieren. Seit Jahren predige ich mit zunehmendem Erfolg, dass der steuerrechtliche Gewerbebegriff und der gewerberechtlich voneinander abweichen können. Das hat uns unser FA auch immer wieder bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem m. E. bis heute wegweisenden Urteil (BVerwG, 24.06.1976, BVerwG I C 56.74) Folgendes festgehalten: "Die Gewerbeordnung ist dagegen besonderes Ordnungsrecht und daher zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmt. Sie soll die Allgemeinheit und einzelne gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen schützen, die erfahrungsgemäß durch bestimmte wirtschaftliche Betätigungen herbeigeführt werden können. Daraus folgt, daß der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung mit dem Gewerbebegriff des Steuerrechts nicht identisch ist." Jetzt geht das Min. her und dreht die Gewerbeamtspraxis um 35 Jahre zurück, in dem es steuerliche Ziele in die Gewerbemeldung projiziert. Das ist ein Unding und kann nicht ohne Reaktion bleiben. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster
LKKS 20.10.2011 09:00	Bei der Photovoltaik könnte man doch bereits die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellen.

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 20.10.2011 09:12	Die selbständige Tätigkeit erst! Das Wirtschafts- und Klimaschutzministerium zielt wohl sehr auf Steuereinnahmen ab. Das Maß der Dinge ist wirklich quote----- Falls eine gewerblich betriebene und bereits angemeldete Photovoltaikanlage erweitert wird (Mehrfläche, mehr kW), ist eine Gewerbeummeldung der bestehenden Betriebstätigkeit vorzunehmen. ----- Gibt es nen kopfschüttel Smiley?! :kopfschüttel:
Rheinhesse 20.10.2011 10:05	Moin aus Rheinhessen, @Steffen Balzer :seufz: gestern habe ich das Rundschreiben meines Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (unter "grüner" Führung seit der Wahl) eingestellt und hab's nur überflogen, sonst wären mir die Unstimmigkeiten selbst aufgefallen. Ansonsten fällt mir zu dem Inhalt folgendes ein. :kopfschuettel: :seufz: :b_what: :ohh_no: Ich werd die hier geäußerten Bedenken mal dem Ministerium zu lesen geben, mal schauen ob ich dann noch einmal so Informationen bekomme.
Weyer RaBa 20.10.2011 11:52	Hallo Rheinhesse. Sollte sich das Ministerium dazu ausschließlich bei Ihnen äußern, wären wir erfreut, die Mitteilung ebenfalls zu erhalten. Die Nachricht von gestern jedenfalls ging auch uns zu, mehr als den Kopf schütteln war bisher auch bei mir nicht drin. Wollte auch schon zurück mailen oder gar ein kurzes Telefonat führen. Aber im Fall Fotovoltaikanlagen halten wir zu gerne die Füße still. Es gibt zu oft zu viele Meinungen zu der ganzen Thematik, als dass wir uns da jetzt mit dem Ministerium auseinander setzen. Aber vielleicht gibt es bald ja ein weiteres Schreiben, da sich diverse Gewerbeämter in Mainz melden. Freundliche Grüße!

Autor	Beitrag
Residenz 20.10.2011 12:05	:moin: Wir haben folgende Anweisung bekommen: "Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbstständiges Gewerbe ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. In Indiz für ein selbstständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. Nicht erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung, wenn die Photovoltaikanlagen auf Dächern eigen genutzter Gebäude installiert werden." So wird das ganze bei uns auch praktiziert. Entweder ist die Anlage auf einem eigenen Dach, dann melden wir das Gewerbe nicht an, oder sie ist auf fremden Dächern und somit anmeldepflichtig. Viele Grüße
Civil Servant 20.10.2011 12:15	Genau so hat es der BLA Gewerberecht auf einer seiner letzten Sitzungen ausgeknobelt und ist dabei zu einer absolut nachvollziehbaren Lösung gekommen.
Heinrich-Gewerbeamt-Markkleeberg 02.11.2011 11:41	Hallo aus Markkleeberg, wir richten uns nach der Aussage des Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht der in seiner Frühjahrssitzung 2010 (am 14./15.04.2010) folgendes festgestellt: „Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern soll künftig grundsätzlich nicht mehr anzeigespflichtig sein. Ausnahme: Es handelt sich um ein selbstständiges Gewerbe (nur dann existiert ein überwachungspflichtiger Tatbestand). Die zuständige Behörde muss nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilen, ob eine gewerbliche Betätigung beabsichtigt ist. Bei einer Energieerzeugung von unter 10 kW ist grundsätzlich nicht von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Darüber hinaus ist eine gewerbliche Tätigkeit in der Regel abzulehnen bei ausschließlich privat genutzten Häusern. Indiz für eine gewerbliche Betätigung kann sein, wenn im Zusammenhang mit der Energieerzeugung eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen wird.“ Bei Privatpersonen die auf Ihrem Eigenheim eine Anlage installieren - zur privaten Nutzung - lehnen wir die Anmeldung ab sonst besteht mein Register ja nur noch aus Photovoltaikanlagen =) Liebe Grüße Melanie Heinrich

Autor	Beitrag
Erik 08.02.2012 11:31	:moin:, ich muss dieses leidige Thema nochmal aufgreifen. Ich habe einen etwas anderen Fall. Eine Frau pachtet von Ihren Eltern einen Garagenkomplex mit ca. 230 m² Grundfläche. Neben der Weitervermietung der Garagen, soll auf dem Dach eine PV-Anlage installiert werden die mind. 17 KW fördert. Eventuell wird es noch mehr. Die Frage ist jetzt, muss für diese Anlage eine Gewerbeanmeldung erfolgen? Die Frau, die sich darüber bei mir erkundigt hat, möchte sich nicht unbedingt der GewO unterwerfen (wer will das schon :biggrin:). Aber es ist ja nicht so, dass man sich das aussuchen kann. Gibt es Meinungen bzw. Erfahrungen, ob bei solchen Anlagen nicht nur die Möglichkeit sondern sogar die Pflicht besteht ein Gewerbe anzumelden? Ich :danke: für hilfreiche Hinweise
Blackhunter 08.02.2012 11:42	:moin: und hallo, lt. BLA Gewerberecht ist für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbständiges Gewerbe eine Gewerbeanmeldung notwendig. Ein Indiz für ein solches selbständiges Gewerbe sei die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutzten Gelände (oder Gebäude). Werde die Anlage dagegen auf dem Dach des eigenen Gebäudes installiert, ist keine Gewerbenameldung erforderlich. Weitere Details finden sich in der Veröffentlichung des Berichtes über die Frühjahrstagung im Gewerbearchiv 2010, S. 294 ff. Freundliche Grüße aus dem leicht verschneiten Main-Taunus-Kreis
BlankT 08.02.2012 11:50	:moin:, ich würde eine Gewerbe-Anmeldung fordern, da der Umfang deutlich über die "Verwaltung eigenen Vermögens" hinausgeht.
Erik 08.02.2012 14:04	Vielen Dank! Ich habe nur Bedenken, weil es im Gewerbearchiv v. 2010 heißt, dass für PV-Anlagen auf Dächern, eigen genutzter Gebäude, keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Die Frau hat die Garage zwar gemietet, ab nicht ausschließlich um die PV-Anlage drauf zu bauen.
Rheinhesse 08.02.2012 15:10	:moin: aus Rheinhessen, aber wenn ich mir doch eine Garage anpachte um diese 1. zu vermieten (mit Gewinnerzielungsabsicht) und 2. für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage dann liegt für mich doch schon bei Punkt 1 eine klare Gewinnerzielungsabsicht vor und die Gewerbeanmeldung wäre erforderlich.
Erik 08.02.2012 16:14	Stimmt!:anbeten03: Da hab ich wohl etwas auf dem Schlauch gestanden. Manchmal braucht man einen kleinen Denkanstoß! Du Gute mietet ja die Garagen und vermietet weiter. Von Verwaltung eigenen Vermögens kann also keine Rede sein. Dann kann sie die große PV-Anlage ja gleich mit anmelden :D Vielen Dank.

Autor	Beitrag
Heinrich-Gewerbeamt-Markkleeberg 09.02.2012 08:50	Hallöchen, von mir noch eine Bestärkung. Hier würde ich auch die Gewerbeanmeldung für die PV ausnahmsweise fordern => Es wird schließlich fremdes Eigentum angepachtet oder gemietet. Und es ist davon auszugehen, dass die PV zu gewerblichen Zwecken installiert wird (der Strom wird ja sicher nicht für die Garagen benötigt bzw. für private Zwecke). Liebe Grüße aus dem weißen Markkleeberg Melanie Heinrich
Heinrich-Gewerbeamt-Markkleeberg 09.02.2012 09:01	Da fällt mir noch was ein. Ich hatte jetzt die Nachfrage unseres Energieversorgers, ob Umspannwerke anzeigepflichtig sind, wenn keine Mitarbeiter mehr vor Ort sind. Früher wurden die wohl angemeldet. Ich sehe keine anzeigepflicht, da dort größtenteils niemand mehr erreichbar ist und nur ab und zu ein Mitarbeiter vorbei schaut um nach dem Rechten zu sehen. Es gibt auch keine Postanschrift o.ä. Manchmal stehen die Umspannwerke auch auf einem Acker. Es werden keine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten. Bekomme ich Zustimmung???

Autor	Beitrag
Clemens Bettermann 10.02.2012 08:58	Hallo ers mal, für NRW hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in einem Erlass zu Photovoltaikanlagen folgendes gesagt: Wie sind besonders leistungsfähigen Photovoltaikanlagen auf großen Dachflächen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) einzuordnen? Ausschlaggebend dafür, ob der Betrieb einer Photovoltaikanlage als Gewerbe einzustufen ist, ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände. Ein Gewerbe ist typischerweise geprägt durch eine gewisse Intensität des Gewinnstrebens. Auch dürfen von einer Tätigkeit nicht lediglich geringfügige Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr ausgehen. Im Falle von - wenn auch sehr großen - privaten Dachflächen, die zur Solarstromerzeugung genutzt werden, ist grundsätzlich von der Verwaltung eigenen Vermögens und nicht von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Werden geschäftlich genutzte Gebäude (auch große landwirtschaftliche Betriebe) mit Photovoltaikanlagen bestückt, so dürften die daraus resultierenden Einnahmeerwartungen in der Regel nicht ausreichen um von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Ein Beurteilungskriterium könnte sein, in welcher Relation die Gewinnerwartungen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu den Gewinnerwartungen aus dem sonstigen Betrieb stehen. Sind sie nur von untergeordneter Bedeutung, so können sie keinen Gewerbecharakter begründen. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte <u>nicht</u> von einem Gewerbe auszugehen sein. Etwas anderes könnte gelten, wenn beispielsweise große Grundstücksflächen speziell für den Zweck genutzt würden, dort Photovoltaikanlagen in erheblichem Umfang zu errichten, um auf wirtschaftlich profitable Weise Strom zu erzeugen. In einem solchen Fall würde die Stromerzeugung verselbständigt, um sie als rentable Einnahmequelle zu nutzen. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Gewerbeanzeige nicht ausschlaggebend für die Vorsteuerabzugsberechtigung des Anlagenbetreibers ist. Für die Finanzämter maßgeblich ist der als Anlage beigefügte Erlass des BMF zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Betriebs von Photovoltaikanlagen. Danach sind nur noch in wenigen Ausnahmefällen Photovoltaikanlagen gewerberechtlich anzeigepflichtig. Grüße aus Werl Clemens Bettermann

Autor	Beitrag
Roesje 14.02.2018 14:48	Hallöchen liebe Kollegen! Ich möchte das Thema nochmal aus der Versenkung holen und erweitern: Bei mir war heute jemand, der "Stromerzeugung mit Mikro KWK-Anlagen" als GbR anmelden wollte (Mini-KWK = Kraft-Wärme-Kopplung > http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Ko_pplung/Mini_KWK/mini_kwk_node.html). Nach kurzem Gespräch stellt sich der SV so dar, dass er und seine Frau die GbR sind, die auch schon längere Zeit wegen Verwaltung eigenen Vermögens existiert. Sie haben in Nachbarorten und bei uns Immobilien (bei uns selbst genutzt, im Nachbarort vermietet). Nun wollen sie teilweise Photovoltaik, teilweise Mikro KWK-Anlagen installieren lassen. Mir stellte sich die Frage, ob das überhaupt Gewerbe ist. Die Mikro-KWK-Anlage scheint der neue förderfähige Renner zu sein nach dem Boom mit den Photovoltaikanlagen...für mich hört sich das erst mal nach dem Gleichen in Grün an wie mit Photovoltaik. Der Mann teilte mir mit und legte mir Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass eine EW Energy World GmbH aus Köln von ihm eine Gewerbeanmeldung verlangt, damit die Förderung beantragt werden kann...allerdings schreiben die von der umsatzsteuerlichen Behandlung. Beigelegt wurde mir dann noch ein Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen zur Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen aus 2014...in diesen Schreiben geht es ausschließlich um die Steuereinordnung. Ich vermute daher ähnliches "Problem" wie damals bei den Photovoltaikanlagen. Kann man die Regelungen Photovoltaik "eigen genutztes Hausdach vs. gewerbl. Aufstellung" hier analog übertragen? Gibt es Neuerungen, die ich vielleicht noch nicht mitbekommen habe? Sofern analoge Anwendung, würde ich in diesem Fall weiter auf Verwaltung eigenen Vermögens = kein anzeigepflichtiges Gewerbe tippen, da keine "fremden" Immobilien angemietet oder gepachtet werden, um diese Anlagen zu installieren, sondern es sich lediglich um eigene Immobilien handelt, die nun damit "aufgepimpt" werden. Freue mich über eure Einschätzungen!
BE-DE 14.02.2018 15:15	:moin: :moin: von der D... sehe ich eigentlich genauso. Eigene Immobilien und kein weiterer Aufwand, dann Verwaltung eigenen Vermögens. Neues ist mir auch noch nicht bekannt. Die steuerliche Förderung und Einordnung läuft auch ohne Gewerbeanmeldung, weil es eben zwei Paar Schuhe sind.

Autor	Beitrag
Civil Servant 15.02.2018 08:39	:hello: stimme im Ergebnis @BE-DE zu. Frage mich aber, ob das als Vermögensverwaltung bezeichnet werden kann. In dem Fall gibt es - kein Konkurrenzverhältnis, - keine Beschäftigten, - keine werbende Aktivität - keine Außenwirkung der Tätigkeit. Damit fehlt der "Tätigkeit" außer dem Gewinnstreben alles was sonst ein Gewerbe ausmacht. :ciao:
Roesje 15.02.2018 08:53	:danke: für eure Einschätzungen :anbeten:
karin koch 24.08.2018 10:18	Hallo aus Riesa, ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann mit der Tätigkeit "Betreiben einer Photovoltaikanlage zur Stromlieferung insbesondere für die Lieferung an die GmbH ..." installiert auf dem Gebäude (Werkshalle) seines Grundstückes eine Photovoltaikanlage. Das vorgenannte Grundstück/Gebäude vermietet er an die ...GmbH, deren Geschäftsführer er ist. M.E. besteht für den e.K eine Anzeigepflicht nach Gewerbeordnung, oder ?? Liebe Grüße K.K.
BE-DE 24.08.2018 10:27	:moin: :moin: von der D... da der e. K. explizit die Photovoltaikanlage betreibt um den Strom zu verkaufen, ist das Gewerbe anzumelden. Es handelt sich ja nicht um den Eigenbedarf. :rolleyes:
hanisch-beckum 24.08.2018 11:45	Es gibt doch auch diesen als Anlage beigefügte Erlass dazu, der noch seine Gültigkeit hat. Schau mal..
Delius 27.08.2018 08:20	Hallo aus Helmstedt, gibt es da nicht die Entscheidung des BLA- Gewerberecht- nach der diese Anlagen auf eigenen Grundstücken eben nicht nach GewO anzeigefähig sind??? Den steuerlichen Aspekt lassen wir mal unbeachtet. Mit Grüßen aus Helmstedt

Autor	Beitrag
Delius 27.08.2018 08:29	Hallo aus Helmstedt Frühjahrssitzung 2010 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ 107. Tagung am 14./15. April 2010 5. Gewerbeanmeldung bei Photovoltaikanlagen auf Hausdächern Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern soll künftig grundsätzlich nicht mehr anzeigepflichtig sein. Ausnahme: Es handelt sich um ein selbständiges Gewerbe (nur dann existiert ein überwachungspflichtiger Tatbestand). Die zuständige Behörde muss nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilen, ob eine gewerbliche Betätigung beabsichtigt ist. Bei einer Energieerzeugung von unter 10 kW ist grundsätzlich nicht von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Darüber hinaus ist eine gewerbliche Tätigkeit in der Regel abzulehnen bei ausschließlich privat genutzten Häusern. Indiz für eine gewerbliche Betätigung kann sein, wenn im Zusammenhang mit der Energieerzeugung eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen wird Also genau hinschauen. Mit Grüßen aus Helmstedt
Civil Servant 27.08.2018 11:48	„Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbständiges Gewerbe ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ein Indiz für ein selbständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. Nicht erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung, wenn die Photovoltaikanlagen auf Dächern eigen genutzter Gebäude installiert werden.“ Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht - 107. Tagung 14./15. April 2010 - aus GewArch 2010 S. 296 Nicht vergessen: Kein Personal - keine Werbung - kein Konkurrenzverhältnis wegen des EEG - keine Außenwirkung. Will heißen: Viele Merkmale des Gewerbebetriebes sind nicht gegeben. Gewinnerzielungsabsicht reicht nicht, denn die hat auch, wer eigenes Vermögen verwaltet.

Autor	Beitrag
Wolle3000 07.06.2019 11:13	Ich hole dieses Thema noch einmal hoch, da es seitens meiner Gemeinden jetzt um die Grundsatzfrage geht, ob Photovoltaikanlagen nach § 14 angemeldet werden müssen. Die gleiche Frage gilt es auch für einzelne Windkraftanlagen zu klären. Ich habe mich durch die verschiedenen Threads im Forum Gewerberecht durchgelesen und bei beiden Themen auf folgende Argumentation gestoßen, die ich für schlüssig und vom Gefühl her auch richtig halte: quote----- Original von Thomas Mischner Hallo, die Gewerbeanzeige hat den Zweck, der Behörde die Überwachung der Gewerbetreibenden zu ermöglichen und ihr ggf. das Einschreiten gegen unzuverlässige Gewerbetreibende zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es zweifellos wichtig zu wissen, wo der Gewerbetreibende anzutreffen ist, wo gegen ihn Zustellungen bewirkt werden können und wo er seine Geschäftsbücher führt (und somit ggf. eine Nachschau vorgenommen werden kann). Eine Gewerbeanzeige ist daher meiner Meinung nach zuerst an dem Ort erforderlich, von dem aus der Betrieb geleitet wird (d. h. wo der Gewerbetreibende seine unternehmerischen Entscheidungen trifft und von wo aus er am Geschäftsverkehr teilnimmt). Wenn keine besonderen Geschäftsräume vorhanden sind, kann das auch die Wohnung des Gewerbetreibenden sein. Daneben können unselbstständige Zweigstellen bestehen, die jedoch nur anzeigepflichtig sind, wenn von dort aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden. Das dürfte bei einer Fotovoltaikanlage regelmäßig nicht der Fall sein. Deshalb bin ich auch der Meinung, dass die Gewerbeanmeldung am „Verwaltungssitz“ (also ggf. der Wohnanschrift) zu erstatten ist. Die Fotovoltaikanlage selbst unterliegt keiner gewerberechtlichen Überwachung und wenn andere Stellen ggf. Auskunft über die Standorte der einzelnen Anlagen benötigen, können sie diese vom Betreiber einholen. ----- Hiernach wären dann m.E. sämtliche Photovoltaikanlagen (auch auf fremd genutztem Gelände) als unselbstständige Zweigstelle nicht anzeigepflichtig. Dies steht dann aber m.E. im Widerspruch zur Mitteilung unseres MW vom 29.06.2010 (Aussage des Bund-Länder-Ausschuss: Gewerbeanmeldung erforderlich für Photovoltaikanlagen als selbstständiges Gewerbe bei Installation auf fremd genutztem Gelände; nicht erforderlich bei Installation auf Dächern eigen genutzter Gebäude). Bei Windkraftanlagen würde ich von der obigen Argumentation auch von einer Anmeldepflicht für jedes einzelnen Windrades (nur der Betreiber am Firmensitz) absehen.

Autor	Beitrag
	Unsere Gemeinden handhaben das sehr unterschiedlich. Es ist jetzt aber der Wunsch, beide Themen einheitlich zu behandeln. Für Rückmeldung bin ich dankbar, gerne auch vom Verfasser der zitierten Zeilen! :wink:
Civil Servant 11.06.2019 10:12	Kollege Mischner spricht sich nicht gegen eine generelle Anmeldepflicht aus. Fraglich ist ja deswegen nicht das OB bei Anlagen auf fremden Flächen, sondern nur das WO. Und an dieser Stelle kann ich die Gedanken des Kollegen nachvollziehen. Ich glaube auch, dass die Ministerien / der BLA Gewerberecht sich ebenfalls nur mit der Frage OB aber nicht mit der Frage WO befasst haben - leider.
Marcel Fromm 13.11.2019 08:32	Guten Morgen, liebe Mitstreiterinnen & Mitstreiter. Ein Bürger hat für die Errichtung einer PV-Anlage das Dach einer Scheune angemietet. Die Anlage selber soll etwas mehr als 700 kWp Nennleistung haben. Ich würde in dem Fall von einer Anzeigepflicht ausgehen, werde den Betreiber aber nochmal befragen, wieviel Prozent er vom erzeugten Strom ins Netz einspeisen will. Ich habe nun auch herausgelesen, dass der Standort der PV-Anlage nicht als Betriebsstätte sondern den "Bürositz" eintragen soll. Sicher könnte man in der Anzeige im Feld Tätigkeiten die Flurstücksnummer(n) der PV-Anlage eintragen. Meine eigentliche Frage: Es gab im Gewerbearchiv 2010 einen Artikel über die Fachtagung im April 2010. Könnte mir jemand (gerne auch als PN) diesen Artikel zur Verfügung stellen? Unsere Behörde bezieht zwar auch das Gewerbearchiv - wir finden nur leider aktuell den Ordner aus 2010 nicht. Vielen Dank & einen schönen Mittwoch.
Petra Sauer 13.11.2019 09:35	Hallo Herr Fromm, es ist Post für Sie unterwegs! Viele Grüße aus dem Rheinland Petra Sauer
Marcel Fromm 13.11.2019 10:36	Vielen Dank für die unkomplizierte Zusendung, Frau Sauer. Eine Frage beschäftigt mich noch: Die installierte PV-Anlage befindet sich auf mehreren Hallendächern, die allesamt durch den Betreiber angemietet sind. Der Betreiber selber wohnt aber ganz und gar in einem anderen Bundesland. Ich tendiere daher weiterhin zu einer Gewerbe-Anmeldung, frage aber, welches Gewerbeamt für die Entgegennahme der Anzeige zuständig ist. Dort, wo der Betreiber wohnt oder doch dort, wo die PV-Anlage (bzw. PV-Anlagen) installiert wurde(n)?

Autor	Beitrag
BE-DE 13.11.2019 13:19	:moin: :moin: von der D... s.o. dort, wo der Betriebssitz an sich ist, also mit Buchführung etc. Wenn es gleichzeitig seine Wohnung ist, dann ist das so.
marxh 14.11.2019 11:56	:moin: :moin: ich bin da noch nicht mit ganz bei euch, was ist mit den installierte PV-Anlagen die in den anderen Bundesländer stehen ? Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient ist anzuzeigen, bestes Beispiel waren früher die Spielautomaten. :old: :old:
Civil Servant 14.11.2019 12:22	:hello: wobei ich meine, dass der Vergleich etwas hinkt, denn der Automat nimmt unmittelbar Geld. Möglicherweise ist das ein Ort, an dem vertragliche etwas passiert und zwar mit Wirkung gegenüber einem offenen nicht individualisierbaren Personenkreis. Das ist bei der PV-Anlage anders.
Thomas Mischner 14.11.2019 12:49	Hallo, quote----- Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient ----- , jedoch nur, wenn von dort aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden. Das ist bei einer PV-Anlage idR nicht der Fall.
marxh 14.11.2019 14:13	:moin: :moin: das sehe ich anders, der Strom wird dort Erzeugt, und direkt an einen Dritten weiter gegeben, wie bei einem Spielautomaten früher. :old: :old:
Thomas Mischner 14.11.2019 14:40	Die PV- Anlage wird aber nicht von Kunden oder Geschäftspartnern aufgesucht, um unter der dortigen Anschrift Verträge abzuschließen. Es wird dort wohl auch weder der Gewerbetreibende selbst noch irgendwelches Personal anzutreffen sein. Die Erzeugung des Stromes und seine Einspeisung ist ein rein technischer Vorgang. Bei dem genannten Spielautomaten ist ja zumindest der Spieler körperlich anwesend, aber es stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber nicht Gründe hatte, für Automaten eine eigene Anzeigepflicht (im Früheren § 14 Abs. 3) zu schaffen, weil sie eben keine unselbst. Zweigstellen i. S. v. Abs. 1 sind.

Autor	Beitrag
LoryGlory 24.02.2021 09:52	Huhu :) Ich würde mich in folgendem Fall auch nochmal freuen, ein paar Tipps und Hinweise über die Anzeigepflicht der Photovoltaikanlage zu bekommen: Ein Mann hat hier 2008 seine Photovoltaikanlage (wahrscheinlich aufgrund der KWp Leistung, ist aber nichts darüber aus der Akte ersichtlich) angemeldet. Der Mann ist gestorben und ich habe das Gewerbe von Amts wegen abgemeldet. Dann habe ich die Eigentümerin des Hauses angeschrieben und sie aufgefordert, ein Gewerbe anzumelden aber habe gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es nun eine geänderte Auffassung gibt, nämlich dass entscheidend ist, ob die Anlage auf selbst oder fremd genutztem Gebäude installiert ist oder nicht und eben nicht mehr die Leistung. Eigentlich war ich schon guter Dinge, da die Tochter tatsächlich nicht in dem betreffenden Haus mehr wohnt. Nun hat sich Tochter und Witwe des Gewerbetreibenden gemeldet, es ist so: Der Tochter wurde das Haus übertragen. Die Anlage besteht weiterhin und erzielt im Monat 400 € Gewinn. Die Mutter hat lebenslanges Wohnrecht in dem Haus und erhält die Erträge aus der Photovoltaikanlage. Die Mutter sagt, sie wollte eben nur vor ihrem Tod alles klären mit der Übertragung des Hauses aber der Rest bliebe bis dahin gleich und wenn nötig, möchte die Mutter das Gewerbe anmelden. Also : Eine Gewerbetreibende, die nicht in ihrem Eigentum wohnt, erhält die Erträge aus ihrer PV-Anlage und kümmert sich auch in Sachen Finanzamt etc. um den Papierkram ihrer Anlage. Dann ist es aber eben nicht -fremd genutzt- und auf keinen Fall -Eigentum-. Was soll ich hier tun? :weisnicht:
Civil Servant 24.02.2021 10:16	Ich würde so innerfamiliäre Dinge dem selbst genutzten Eigentum weitgehend gleichstellen wollen und keinen Gewerbebetrieb annehmen. Man darf nicht vergessen: Die Tätigkeit kennt keine Konkurrenz, keine Werbung, kein eingestelltes Personal, kein nach außen In-Erscheinung-treten. D. h., viele Merkmale, die einen "echten" Gewerbebetrieb auszeichnen, fehlen praktisch völlig.

Autor	Beitrag
C. Schröder 08.02.2022 11:01	Hallo, ich bin schon einige Zeit nicht mehr ganz so aktiv in Gewerbesachen. Aber ab und an, muss ich mich wieder einschalten. Das gute alte Thema Photovoltaikanlagen. Ein Anrufer wollte sein PV auf dem eigenen Dach als Gewerbe im Sinne der GewO anmelden. Dies habe ich abgelehnt und ihn ans Finanzamt verwiesen. Die spielen den Ball ans Gewerbeamt zurück, da die Anlage über 10 KW hat. Hat sich da irgendwas geändert, was mir entgangen ist?
Roesje 08.02.2022 11:45	Nö...in RLP nach wie vor kein Gewerbe, wenn die Dinger auf dem eigenen Hausdach sind. Ich habe das zwischenzeitlich auch immer mal wieder, weil dann irgendwo auf dem FA wieder ein Mensch nicht Bescheid weiß. Ich gebe den armen Leuten dann immer einen kurzen Zweizeiler mit, indem ich die Rechtslage erläutere, damit dieses Ping-Pong-Spiel aufhört. Das hat bisher immer geklappt.
Civil Servant 09.02.2022 16:47	:greet: Hallo, das hat nix dem dem Bundesland zu tun. Unserer aller Haltung zu dem Thema fußt auf einem "Leitsatz" des BLA Gewerberecht - ich meine von 20210 - und am dem hat sich bundesweit nichts verändert. Die Leistungsstärke der Anlage ist kein gewerberechtliches Kriterium. Und noch Mal: Schon 1976 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz nicht mit einem Gewerbetreibenden nach der GewO identisch sein muss und so liegt der Fall hier. Das FA braucht KEINE Gewerbemeldung. Beste Grüße :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
C.Schadt 19.04.2022 16:03	Hallo zusammen, es ist immer eine Einzelfallentscheidung.. Es muss so viel bedacht werden: Einfamilienhaus/Eigenbewohnt mit der Kostenreduzierungsabsicht/Kostendeckung = kein Gewerbe Einfamilienhaus/Eigenbewohnt, viel zu großer Anlage, mit der Absicht Gewinn zu erzielen = Gewerbe Einfamilienhaus mit Büro Anteil von Selbstständigen= kann Gewerbe sein Einfamilienhaus vermietet an Familie/Freunde etc. = Gewerbe So gibt es immer wieder neue Fälle, die wir immer wieder prüfen.... Sollte jemand hier einen Fehler sehen, gerne kommentieren..und vielleicht Quellen angeben, damit ich es nachvollziehbar kann was falsch ist... Vielen Dank :-)
Civil Servant 19.04.2022 16:11	:veto: „Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbständiges Gewerbe ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ein Indiz für ein selbständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. Nicht erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung, wenn die Photovoltaikanlagen auf Dächern eigen genutzter Gebäude installiert werden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbeanzeige in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Anmeldung des Vorsteuerabzuges steht. Der Gewerbebegriff im Steuerrecht ist bereichsspezifisch zweckgebunden und mit dem Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung nicht identisch.“ Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht, 107. Tagung, 14./15. April 2010, aus GewArch 2010 S. 296 Fazit: Nur P-Anlagen auf fremden und somit angemieteten Dächern stellen eine Gewerbeausübung dar. Man darf nicht vergessen, dass die Gewinnerzielungsabsicht nur eines mehrerer Gewerbemerkmale darstellt. Wer P-Anlagen betreibt, beschäftigt kein Personal, wirbt nicht, tritt nicht in ein Konkurrenzverhältnis zu anderen Betreibern. Da fällt vieles weg, was einen klassischen Gewerbebetrieb ausmacht oder ausmachen kann.

Autor	Beitrag
Roesje 20.04.2022 07:53	quote----- Original von C.Schadt Hallo zusammen, es ist immer eine Einzelfallentscheidung.. Es muss so viel bedacht werden: Einfamilienhaus/Eigenbewohnt mit der Kostenreduzierungsabsicht/Kostendeckung = kein Gewerbe Einfamilienhaus/Eigenbewohnt, viel zu großer Anlage, mit der Absicht Gewinn zu erzielen = Gewerbe Einfamilienhaus mit Büro Anteil von Selbstständigen= kann Gewerbe sein Einfamilienhaus vermietet an Familie/Freunde etc. = Gewerbe So gibt es immer wieder neue Fälle, die wir immer wieder prüfen.... Sollte jemand hier einen Fehler sehen, gerne kommentieren..und vielleicht Quellen angeben, damit ich es nachvollziehbar kann was falsch ist... Vielen Dank :-) ----- Unser Ministerium hat da bereits einiges zu herausgebracht und seit 2010/2011 hat sich an der Handhabe nichts geändert. Im Gegenteil...sehen Sie in die Unterlagen der Dienstbesprechung von 12/2021. Da war Photovoltaik nochmal Thema und es wurde festgestellt, dass es im Gewerberecht bleibt wie gehabt. In der Power-Point-Präsentation, die Ihnen vorliegen müsste, können Sie das ansehen (Top9). Letztendlich wurde nochmal das bekräftigt, was Civil Servant vom BLA zitiert. :)
BW 20.04.2022 08:07	Hallo, Interessant hierzu ist evtl. das Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 06.10.2010 Aktenzeichen 122-60-2 "Gewerberechtliche Behandlung von Photovoltaikanlagen"

Autor	Beitrag
CoJue 20.04.2022 11:39	quote----- Original von Roesje Nö...in RLP nach wie vor kein Gewerbe, wenn die Dinger auf dem eigenen Hausdach sind. Ich habe das zwischenzeitlich auch immer mal wieder, weil dann irgendwo auf dem FA wieder ein Mensch nicht Bescheid weiß. Ich gebe den armen Leuten dann immer einen kurzen Zweizeiler mit, indem ich die Rechtslage erläutere, damit dieses Ping-Pong-Spiel aufhört. Das hat bisher immer geklappt. ----- Hier kann ich mich mal einschalten. Ich war bis letztes Jahr im FA im Land Brandenburg tätig. Da gab es eine Neuregelung, das Personen die eine PA auf EIGENEM Grundstück bis 10KW nicht anmelden und beim FA abrechnen müssen auf ANTRAG zur Nutzung der sogenannten Vereinfachungsregelung. Es wird einfach davon ausgegangen, dass diese Anlage überwiegend einfach zum Eigenverbrauch genutzt wird. Die Kernpunkte waren eigenes Grundstück (Wohnhaus oder Nebengelass) und unter 10KW. Alles andere muss ein Gewerbe anmelden und entsprechend bei der Einkommensteuererklärung mit angeben.
Thomas Mischner 20.04.2022 11:50	Hallo, es tut mir leid, aber ich kann mir irgendwie nicht vorstellen, dass in Brandenburg die Finanzämter darüber befinden, wer ein Gewerbe anzumelden hat. :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Roesje 20.04.2022 11:58	quote----- Original von CoJue Original von Roesje Nö...in RLP nach wie vor kein Gewerbe, wenn die Dinger auf dem eigenen Hausdach sind. Ich habe das zwischenzeitlich auch immer mal wieder, weil dann irgendwo auf dem FA wieder ein Mensch nicht Bescheid weiß. Ich gebe den armen Leuten dann immer einen kurzen Zweizeiler mit, indem ich die Rechtslage erläutere, damit dieses Ping-Pong-Spiel aufhört. Das hat bisher immer geklappt. ----- Hier kann ich mich mal einschalten. Ich war bis letztes Jahr im FA im Land Brandenburg tätig. Da gab es eine Neuregelung, das Personen die eine PA auf EIGENEM Grundstück bis 10KW nicht anmelden und beim FA abrechnen müssen auf ANTRAG zur Nutzung der sogenannten Vereinfachungsregelung. Es wird einfach davon ausgegangen, dass diese Anlage überwiegend einfach zum Eigenverbrauch genutzt wird. Die Kernpunkte waren eigenes Grundstück (Wohnhaus oder Nebengelass) und unter 10KW. Alles andere muss ein Gewerbe anmelden und entsprechend bei der Einkommensteuererklärung mit angeben. Nach Steuerrecht ja. Für das Gewerberecht zählen diese Bestimmungen nicht. Man muss einmal verstanden haben, dass der Gewerbebegriff (+ viele andere) im Steuerrecht andere Bedeutungen haben, als im Gewerberecht. Dann wird es mit der Zeit einfacher :wink:

Autor	Beitrag
René Land 20.04.2022 12:21	Hallo in die Runde, ich denke, wir sollten uns bei der Frage: Was ist gewerberechtlich anzumelden? davon leiten lassen, welchen Zweck das Gewerberecht verfolgt. Dies ist primär zunächst der Ansatz, eine Übersicht der tatsächlich in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich tätigen Gewerbetreibenden zu generieren, um deren Tätigkeit überwachen zu können. Die im Rahmen der Überwachung verfolgten Ziele sind zum einen die der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit aber nicht zuletzt auch die des Verbraucherschutzes. Im Fall des Betriebes von Solaranlagen stellt sich die Frage, welchen Nutzen der Gewerbebehörde aus einer einzelnen Anzeige für eine Solaranlage erwächst. Aspekte der Überwachung des Geschäftsbetriebes als auch Aspekte des Verbraucherschutzes scheiden hier aus meiner Sicht aus. Vielmehr dürften nahezu alle auf Wohn- und Wohnnebengebäuden montierten Solaranlagen wohl grundsätzlich aus gewerberechtlicher Sicht der bloßen Vermögensverwaltung unterfallen und somit nicht Gegenstand des gewerberechtlichen Gewerbebegriffs sein. Somit scheidet eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO aus. Gleichwohl kann es sich bei dieser bloßen Vermögensverwaltung aus steuerrechtlicher Sicht sehr wohl um ein Gewerbe handeln. (Unterscheidung der Gewerbebegriffe der unterschiedlichen Rechtsbereiche). Ähnliches gilt beispielsweise in Bezug auf die Gewerbesteuerpflicht der GmbH, wenn diese kein Gewerbe im Sinne des Gewerberechts betreibt. Fazit: Solaranlagen sollten grundsätzlich keiner gewerberechtlichen Anzeigepflicht unterliegen, denn eine Notwendigkeit der Überwachung der "Anlagen" besteht aus gewerberechtlicher Sicht nicht (ähnlich wie bei Windkraftanlagen). Der gewerbsmäßige Betrieb von Solaranlagen ist aus meiner Sicht jedoch anzeigepflichtig (Anmeldung eines zentralen Verwaltungsbüros). Stets wird es aber darauf ankommen, dass die Grenze zur bloßen Vermögensverwaltung deutlich überschritten wird. Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
J. Simon 20.04.2022 12:47	Das Finanzamt bei uns besteht nicht per se auf eine Anmeldung nach der GewO. Gleichwohl wird hier eine gedankliche Grenze bei 10 KwP wegen der Vereinfachungsregel gezogen. Das Finanzamt geht hier davon aus, dass kleinere Anlagen idR erst nach vielen Jahren einen Gewinn abwerfen und dementsprechend werden die kleineren Anlagen von der Einkommensteuer befreit (Anwendung der Vereinfachungsregel auf Antrag). Die Befreiung von der Umsatzsteuer kann nach 6 Jahren beantragt werden. VG J. Simon

Autor	Beitrag
Roesje 20.04.2022 14:07	quote----- Original von René Land Hallo in die Runde, ich denke, wir sollten uns bei der Frage: Was ist gewerberechtlich anzumelden? davon leiten lassen, welchen Zweck das Gewerberecht verfolgt. Dies ist primär zunächst der Ansatz, eine Übersicht der tatsächlich in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich tätigen Gewerbetreibenden zu generieren, um deren Tätigkeit überwachen zu können. Die im Rahmen der Überwachung verfolgten Ziele sind zum einen die der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit aber nicht zuletzt auch die des Verbraucherschutzes. Im Fall des Betriebes von Solaranlagen stellt sich die Frage, welchen Nutzen der Gewerbebehörde aus einer einzelnen Anzeige für eine Solaranlage erwächst. Aspekte der Überwachung des Geschäftsbetriebes als auch Aspekte des Verbraucherschutzes scheiden hier aus meiner Sicht aus. Vielmehr dürften nahezu alle auf Wohn- und Wohnnebengebäuden montierten Solaranlagen wohl grundsätzlich aus gewerberechtl. Sicht der bloßen Vermögensverwaltung unterfallen und somit nicht Gegenstand des gewerberechtl. Gewerbebegriffs sein. Somit scheidet eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO aus. Gleichwohl kann es sich bei dieser bloßen Vermögensverwaltung aus steuerrechtlicher Sicht sehr wohl um ein Gewerbe handeln. (Unterscheidung der Gewerbebegriffe der unterschiedlichen Rechtsbereiche). Ähnliches gilt beispielsweise in Bezug auf die Gewerbesteuerpflicht der GmbH, wenn diese kein Gewerbe im Sinne des Gewerberechts betreibt. Fazit: Solaranlagen sollten grundsätzlich keiner gewerberechtl. Anzeigepflicht unterliegen, denn eine Notwendigkeit der Überwachung der "Anlagen" besteht aus gewerberechtl. Sicht nicht (ähnlich wie bei Windkraftanlagen). Der gewerbsmäßige Betrieb von Solaranlagen ist aus meiner Sicht jedoch anzeigepflichtig (Anmeldung eines zentralen Verwaltungsbüros). Stets wird es aber darauf ankommen, dass die Grenze zur bloßen Vermögensverwaltung deutlich überschritten wird. Freundliche Grüße R. Land ----- Da kann ich dem Herrn Land nur zu 100% zustimmen. Es hilft sowieso sehr häufig bei Fragen des Arbeitsalltags, sich an den Sinn und Zweck sowie an die Zielsetzung des Gesetzes, was man umsetzen darf, zu erinnern oder sich genau das mal zu Gemüte zu führen.

Autor	Beitrag
	Back to the Verwaltungs-roots sozusagen :wink: Denn "eigentlich" haben wir -insb. was alte Gesetzeswerke betrifft- ein ziemlich gut durchdachtes System. In der Theorie. :biggrin:
H. Allgaier 25.04.2022 12:05	quote----- Original von Thomas Mischner Hallo, es tut mir leid, aber ich kann mir irgendwie nicht vorstellen, dass in Brandenburg die Finanzämter darüber befinden, wer ein Gewerbe anzumelden hat. :kopfkraz: ----- manchmal versuchen Sie es zumindest :crazy: klingt komisch, ist aber so. Ein Anruf hilft oft.
Civil Servant 25.04.2022 12:13	Geradezu legendär ist ja das <u>Urt. d. BVerwG vom 24.06.1976 - I C 56.74</u> weil es einerseits den Gewerbebegriff - wohlgemerkt aus gewerberechtlicher Sicht - definiert als auch die Unterschiede zwischen steuerrechtlichem und gewerberechtlichem Gewerbebegriff aufzeigt. Man sollte das Urteil allen Steuerberatern, Finanzbeamten/innen und Gewerbetreibenden/innen auf die Stirn gravieren, denn ein Haufen von Vollzugsproblemen taucht erst gar nicht auf, wenn man dieses Urteil verinnerlicht. Leitsatz: Der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung ist mit dem Gewerbebegriff des Steuerrechts nicht identisch.
VoPi 27.04.2022 13:15	Moin, hilfreich für die Argumentation gegenüber den Finanzämtern/ Steuerberatern etc. ist die bereits erwähnte Veröffentlichung im GewArch 2010/7-8, S. 294 ff der Frühjahrssitzung 2010 des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" (Punkt 9.). Danach gab es kein Gesprächsbedarf mehr. Beste Grüße und Wünsche für den Tag sowie für die Gesundheit mailt VoPi aus "Struceberch"

Autor	Beitrag
Taron-Arnsberg 26.07.2022 15:14	Hallo nochmal in die Runde, nachdem einige Zeit so gut wie keine Gewerbeanzeigen für Photovoltaikanlagen auf Privatdächern mehr eingingen, erscheinen seit kurzer Zeit erneut ständig wiederkehrend Personen, die eine Photovoltaikanlage auf ihrem Privatdach als "Gewerbebetrieb" anmelden wollen. Auf unseren Hinweis, wonach es sich bei solchen Anlagen nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerberechts handelt und daher keine Gewerbeanzeige bestätigt wird, reagieren die betreffenden Personen recht ungehalten, da eine Gewerbeanmeldung für die Förderung durch die KfW (Bezuschussung einer Wallbox mit mind. 900,- €) gefordert wird. Die Förderrichtlinien für die Zuschussung (KfW 441) besagt Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen: Zuschuss bis zu 900 Euro pro Ladepunkt Das Wichtigste in Kürze Zuschuss bis zu 900 Euro pro Ladepunkt Zuschuss für Kauf und Installation von Ladestationen, die nicht öffentlich zugänglich sind Zuschuss für Ladestationen, die dem Aufladen von Firmen- und Privatfahrzeugen dienen Zuschuss für: (kommunale) Unternehmen / freiberufl. Tätige / gemeinnü. Organisationen Bedingung: Ladestation auf dem Betriebsgelände Zum Aufladen von unternehmenseigenen Flottenfahrzeugen Zum Aufladen von Carsharing-Fahrzeugen Zum Aufladen von Beschäftigten-Fahrzeugen Nicht-öffentliche Ladepunkte auf kommunalen Betriebshöfen https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-(441)/ Früher gab es noch einen Zuschuss in selbiger Höhe für Privatwohnhäuser (KfW 440). Nachdem diese Förderung weggefallen ist, versuchen nun Betreiber privater Photovoltaikanlagen, zwecks Förderung als "Unternehmen" die Anlage als "Gewerbebetrieb" anzumelden und der KfW die Gewerbeanzeige als Nachweis des Bestehens eines Unternehmens vorzulegen, was wohl bislang ohne Probleme klappte, sofern anderswo die Gewerbeanzeige vom Ordnungsamt bestätigt wurde (nach Aussage der hier enttäuschten Gewerbeanzeigenden). Da hier die Gewerbeanzeige missbräuchlich zur Erlangung einer zweckwidrigen Subvention verwendet werden soll, verweigere ich erst recht die Bestätigung der Anzeige. Ich habe die KfW auf dieses Problem hingewiesen, aber dort antwortete man nur ausweichend: "Sehr geehrter Herr Taron,

Autor	Beitrag
	vielen Dank für Ihre Anfrage. Die KfW kann zu Sachverhalten, die ihr konkret in den Einzelheiten nicht vorliegen, keine rechtliche Einschätzung abgeben. Daher kann die KfW sich auch zu dem vorliegenden - ausschließlich abstrakt dargelegten – Fall nicht im Sinne der erbetenen Einschätzung äußern. Ungeachtet dessen weist die KfW jedoch auf folgende rechtlichen Merkmale der Ausgestaltung in dem betreffenden Programm Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Programmnummer 441) hin: Alle Angaben und Erklärungen vom Zuschussempfänger zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant. Die nach diesem Merkblatt gewährte Förderung an Unternehmen ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens werden die Antragsteller auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs und auf die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen und haben die Kenntnisnahme dieser Informationen zu bestätigen. Die Antragsteller unterliegen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Zuschusses auf der Grundlage dieses Merkblatts einer Offenbarungspflicht nach Maßgabe von § 3 SubvG, auf die der Antragsteller bei Gewährung des Zuschusses hingewiesen wird. Das dazugehörige, auf der Website der KfW öffentlich zugängliche Programmmerkblatt sowie das allgemeine Merkblatt zu Beihilfen ist dieser E-Mail als Anlage beigelegt. Sollten Sie eine Anfrage zur Auskunftserteilung zu einem konkreten geschäftlichen Sachverhalt unter Nennung des Geschäftspartners der KfW benötigen, bitten wir um ein offizielles Auskunftsersuchen unter Nennung der konkreten Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage wir Ihnen gerne weitere Auskünfte erteilen. Die erfragten Informationen müssen in dem Fall für die Aufgabenerfüllung der Stadt Arnsberg relevant bzw. erforderlich sein. Alternativ wäre auch die Nennung des Geschäftspartners der KfW ohne Auskunftsersuchen möglich. Auf Grundlage dieses Hinweises wäre eine Überprüfung der bestandsführenden Systeme sowie der entsprechenden Geschäftsbeziehung seitens der KfW möglich. Sollten die Förderbestimmungen nicht eingehalten werden, kann unter Umständen die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner nicht aufrechterhalten werden. Die KfW ist für Hinweise dieser Art stets dankbar und nimmt diese sehr ernst. In diesem Fall bitten wir jedoch um Verständnis, dass wir aus Datenschutzgründen keine Informationen an Dritte weitergeben dürfen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung."
Greenhorn 27.07.2022 16:03	Spannend und gut zu wissen. Insofern danke für die Information. (Letztlich liegt die Ursache dieses Problem aus meiner Sicht aber mal wieder in der Inkonsistenz politischer Entscheidungen. Für die Bürger:innen dürfte es vermutlich nicht nachvollziehbar sein, warum die privaten Anschlüsse nicht auch weiter gefördert werden.)

Autor	Beitrag
domar 28.07.2022 09:27	quote----- Original von Taron-Arnsberg Hallo nochmal in die Runde, ... Da hier die Gewerbeanzeige missbräuchlich zur Erlangung einer zweckwidrigen Subvention verwendet werden soll, verweigere ich erst recht die Bestätigung der Anzeige... ----- Das sehe ich auch so. Die Steuerfahndung erhält dann auch von mir Post.
Civil Servant 01.08.2022 10:14	Liest sich für mich so, als ginge es um Leute oder jur. Personen, die bereits ein Unternehmen (dann aber sicherlich im Sinne des Umsatzsteuerrechts) haben. Der Privatmensch, der sich seine eigene Wallbox installieren lässt, kann sicherlich aus anderen Töpfen gefördert werden. Insofern kann es natürlich nur so sein, dass die Anmeldebescheinigung verweigert wird, weil kein Gewerbe vorliegt.
Taron-Arnsberg 01.08.2022 10:41	quote----- Original von Civil Servant Liest sich für mich so, als ginge es um Leute oder jur. Personen, die bereits ein Unternehmen (dann aber sicherlich im Sinne des Umsatzsteuerrechts) haben. Der Privatmensch, der sich seine eigene Wallbox installieren lässt, kann sicherlich aus anderen Töpfen gefördert werden. Insofern kann es natürlich nur so sein, dass die Anmeldebescheinigung verweigert wird, weil kein Gewerbe vorliegt. ----- Nein, definitiv handelte es sich bei meinen Kunden/innen um "Privatmeschen", die keine Unternehmer sind. Die Förderung für Privatanlagen (Wallbox) für Privatsolaranlagen ist von der KfW eingestellt worden, daher nun die ständigen Versuche, die private Solaranlage als "Unternehmen" anzumelden (die Steuerberater raten ihren Kunden/innen, es zumindest mit einer missbräuchlichen Gewerbeanmeldung zu versuchen). Auch wenn diese Personen woanders ein Unternehmen mit einer dortigen Solaranlage haben würden, würde nur die Solaranlage auf dem Betriebsdach und nicht die auf dem Privstdach gefördert werden. Eigentlich müsste die KfW (sofern mal versehentlich eine Gewerbeanzeige für Privatanlage bestätigt wird) ja anhand der Angaben zur Betriebsanschrift, Wohnanschrift und Gewerbegegenstand erkennen können, dass es sich um eine reine Privstdachanlage ohne "Betriebseigenschaft" handelt und müsste dementsprechend die Förderung als "Firmendachanlage zur Aufladung von Unternehmens - und Mitarbeiterfahrzeugen" verweigern. Warum sie das nicht tun, verstehe ich nicht.

Autor	Beitrag
Roesje 01.08.2022 13:26	quote----- Original von Taron-Arnsberg Original von Civil Servant Liest sich für mich so, als ginge es um Leute oder jur. Personen, die bereits ein Unternehmen (dann aber sicherlich im Sinne des Umsatzsteuerrechts) haben. Der Privatmensch, der sich seine eigene Wallbox installieren lässt, kann sicherlich aus anderen Töpfen gefördert werden. Insofern kann es natürlich nur so sein, dass die Anmeldebescheinigung verweigert wird, weil kein Gewerbe vorliegt. ----- Nein, definitiv handelte es sich bei meinen Kunden/innen um "Privatmeschen", die keine Unternehmer sind. Die Förderung für Privatanlagen (Wallbox) für Privatsolaranlagen ist von der KFW eingestellt worden, daher nun die ständigen Versuche, die private Solaranlage als "Unternehmen" anzumelden (die Steuerberater raten ihren Kunden/innen, es zumindest mit einer missbräuchlichen Gewerbebeanmeldung zu versuchen). Auch wenn diese Personen woanders ein Unternehmen mit einer dortigen Solaranlage haben würden, würde nur die Solaranlage auf dem Betriebsdach und nicht die auf dem Privatdach gefördert werden. Eigentlich müsste die KFW (sofern mal versehentlich eine Gewerbeanzeige für Privatanlage bestätigt wird) ja anhand der Angaben zur Betriebsanschrift, Wohnanschrift und Gewerbegegenstand erkennen können, dass es sich um eine reine Privatdachanlage ohne "Betriebseigenschaft" handelt und müsste dementsprechend die Förderung als "Firmendachanlage zur Aufladung von Unternehmens - und Mitarbeiterfahrzeugen" verweigern. Warum sie das nicht tun, verstehe ich nicht. Wahrscheinlich, weil die sich zwar am Instrument des "Vorlage Gewerbeschein" bedienen, die Systematik dahinter aber nicht kennen und/oder nicht gewissenhaft und kritisch hinterfragend sind. Ist doch überall das Gleiche, ob jetzt beim FA, KFW oder sonst wo... :wink:

Autor	Beitrag
Janine Weidner 30.08.2022 14:21	Hallo zusammen, derzeit erreichen mich vermehrt Anrufe in Bezug auf die Anmeldung eines Einzelunternehmens wegen Nutzung einer PV-Anlage auf dem eigenen Hausdach. Hier kann ich eine Anmeldung unterbinden. Kommen diese jedoch über das WSP-NRW rein, so ist das Gewerbe angemeldet. Wie geht Ihr in solchen Fällen vor? Ich hatte überlegt: Aufforderung zur Abmeldung - keine Reaktion oder Aktion des Gewerbeanzeigenden, 2. Aufforderung - keine Reaktion oder Aktion des Gewerbeanzeigenden, Einleitung Owi-Verfahren. Eine bloße Begründung, dass es sich hier trotzdem um Verwaltung des eigenen Vermögens handelt ist meines Erachtens nach weder ausreichend noch zielführend, da die Steuerberater eben ordentlich Gegenwind bringen. Eine kurze Rückmeldung wäre klasse. Vielleicht könntet Ihr mir auch eine Rückmeldung geben, wie Ihr argumentiert oder vielleicht hat jemand sogar eine Vorlage, die er mir zur Verfügung stellen könnte/würde. Ich habe mich auch schon beim MWME NRW gemeldet und warte dort auf eine Rückmeldung des Herrn Amelung (SB PV-Anlagen). Ich erhoffe mir eine klare, eindeutige Handlungsanweisung (mit Rechtscharakter/Kommentierung/Urteil/o.ä.) für solche Fälle.
Civil Servant 30.08.2022 15:24	Wenn mir einer erzählt, dass diese Form der Digitalisierung ausschließlich Fortschritt bedeutet, lache ich ihn aus. Es kann doch nicht sein, dass eine digitale Gewerbemeldung automatisch als angenommen gilt. Das konterkariert doch alle Versuche, die Scheinselbständigen auszuklammern. Das verhindert weiterhin, dass durch ein paar beratende Worte im Rathaus großes Ungemach für manchen Möchtegern-Gewerbetreibenden abgewendet wird.
Janine Weidner 30.08.2022 16:32	Das ist leider jedoch die traurige Wahrheit. Die Bedenken der Ordnungsämter aus den verschiedensten Städten/Kreisen/Kommunen wurden wohl seitens der Ersteller des WSPs nicht geteilt. Hier wurden bereits genau solche Fälle angeführt! Dies hat zur Folge, dass die Korrektur/Nachbearbeitung einer falschen/fehlerhaften oder unzulässigen Meldung einen erheblichen Mehraufwand darstellt.

Autor	Beitrag
Taron-Arnsberg 30.08.2022 16:50	Zum Chaos, das das WSP anrichtet, könnte ich Bücher schreiben. Aber dazu müsste man ein weites Thema eröffnen. Ich habe folgende Nachricht zu einem WSP-Anmelder geschickt: Sehr geehrter Herr XXXX, vielen Dank für Ihre Gewerbeanmeldung "Photovoltaik". Sie meldeten den Betrieb als GbR mit Frau XXXX an. Abgesehen davon, dass die Mitgesellschafterin ebenfalls zeitgleich eine Gewerbeanzeige abgeben müsste (was nicht erfolgt ist), ist die Aufstellung einer privaten Photovoltaikanlage (z.B. auf eigenem Hausdach) unbeachtlich des Steuer- und Abgabenrechts kein Gewerbebetrieb im Sinnes des Gewerberechts. Daher wird die Anzeige nicht in das hiesige GewerbeRegister eingetragen. Mit freundlichen Grüßen Ihr Gewerbeamt" OK, das hilft nicht unbedingt gegen einen möglichen Mißbrauch der vorab durch das WSP erteilten Empfangsbestätigung der Gewerbeanzeige, aber zumindest soll den Gewerbetreibenden deutlich gemacht werden, dass er/sie keinen Gewerbebetrieb hat und somit auch nicht befugt ist, einen Förderantrag zu stellen. Wenn sie es doch tun, dann handeln sie vorsätzlich (Subventionsbetrug).
Janine Weidner 30.08.2022 16:54	Vielen lieben Dank für die Formulierungshilfe bzw. -vorlage. Die kann ich gut gebrauchen. :applaus:
Roesje 31.08.2022 09:40	Darf ich fragen, was das für ein System da bei euch ist? Warum bekommen die nach Abgabe ihrer Anzeige ungeprüft eine Bescheinigung?
Janine Weidner 31.08.2022 10:22	Wir arbeiten mit dem Programm migewa! Das hat das WSP.NRW so eingerichtet. Sobald die anzeigende Person ihr Gewerbe über das Portal anzeigt, entfällt die Prüfung und sie bekommen unverzüglich nach Meldung die sogenannte Empfangsbescheinigung. Da die GewO gemäß § 14 nur eine Anzeigepflicht der erlaubnisfreien, stehenden Gewerbe vorsieht, ist die Vorgehensweise des WSP.NRW daher grundsätzlich absolut gesetzeskonform. Nur leider kann halt nun jede Person im entsprechenden Bezirk Gewerbemeldungen vornehmen ohne einer vorherigen Prüfung zu durchlaufen. Dies nimmt uns Gewerbeämtern somit die Chance, fehlerhafte oder unzulässige Meldungen zu vermeiden. :wand:

Autor	Beitrag
Roesje 31.08.2022 13:27	Ok, danke für die Info. Also dass wir grds. verpflichtet sind, nach Anzeige den Empfang zu bescheinigen, ist ja das eine. Aber das gilt halt eben nur für a) anzeigepflichtige Gewerbe (und ist das Thema Photovoltaik ja eben nicht) b) vollständige sowie c) richtig angezeigte Gewerbemeldungen. Will sagen: Ziemlich kurzsichtig und realitätsfern von eurem WSP.NRW und öffnet Betrug, Scheinselbständigkeit u.ä. noch mehr die Türen (und sie sind in DE ja sowieso schon offen). Aber wenn es denn so gewünscht ist....dann kann man aber eigentlich auch die GewO abschaffen, denn die sinnvolle Zielsetzung dahinter, wird ja dadurch noch weniger erreicht, als es sowieso schon immer war. Ist auch extrem motivierend, wenn der Trend einfach dahingeht, dass es absolut egal ist, ob ich jetzt guten Gesetzesvollzug leiste, oder nicht...das Ergebnis ist oftmals das Gleiche. :rolleyes:
Stadtverwaltung Frankenthal 31.08.2022 14:17	@ Frau Weidner: wieso sieht § 14 GewO nur eine Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Gewerbe vor? Makler, Gastwirte etc. müssen bei uns auch nach § 14 GewO ihr Gewerbe anmelden...
Janine Weidner 31.08.2022 14:36	Ja, das stimmt absolut. Ich habe mich etwas missverständlich ausgedrückt: Die erlaubnispflichtigen Gewerbe packt man ja in der Regel wieder an, weil eine Prüfung erfolgt. Das ist eben bei den erlaubnisfreien nicht der Fall. Folglich besteht eben genau bei den erlaubnisfreien Gewerben die Gefahr auch mal vom Radar verschwinden.
Civil Servant 02.09.2022 09:49	Ich habe die KfW - ähnlich wie Kollege Taron (posting #127) - eben auch noch einmal angeschrieben.

Autor	Beitrag
klinz 10.05.2023 09:28	:moin: Guten Morgen. Ich habe jetzt über den EAH (Einheitlicher Ansprechpartner Hessen) eine Anmeldung einer Photovoltaikanlage erhalten. Gut, dass ich schon gestern (zufällig) angefangen habe die über 140 Beiträge hier zu lesen. Es wurde keine Größe der Anlage angegeben, sie ist auf dem Dach des eigenen Wohnhauses. Nach dem Protokoll der Frühjahrssitzung BuLa-Ausschuss v. 2010 (der wohl auch heute noch aktuell ist) ist es sogar abzulehnen. Dem hier zur Verfügung gestellten Gew.Archiv-Bericht zu dieser Ausschuss-Sitzung steht die Begrenzung von 10 kW gar nicht konkret, sondern es ist nur von "üblicher Größenordnung" die Rede: "Aufgrund der fortlaufenden Weiterentwicklung der Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden Leistungssteigerungen wurden die Abgrenzung nach dem Schwellenwert jedoch für ungeeignet befunden, zumal die gewerberechtliche Behandlung der Photovoltaikanlagen in den Bundesländern mittlerweile nicht mehr einheitlich ist. Diese soll nunmehr nach anderen Parametern erfolgen. Entscheidend soll zukünftig lediglich sein, ob die Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Gebäudes steht." Hier wird dann auch erwähnt, dass keine gewerberechtlich relevante Tätigkeit vorliegt, die Intensität des Gewinnstrebens fehlt... Lustig ist nun wieder, entgegen des Urt. d. BVerwG vom 24.06.1976 - I C 56.74 wird nun aber bei der Seite des LEA Hessen bezüglich der Gewerbeanzeigepflicht wieder auf Gewerbesteuerrecht verwiesen, nicht auf die GewO: "Seit 2019 braucht es für neue Anlagen mit bis zu 10 Kilowatt Leistung keine Gewerbeanmeldung mehr. Das regelt das Gewerbesteuergesetz (Paragraf 3 Punkt 32 GewStG): Von der Gewerbesteuer sind befreit stehende Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt beschränkt." Leistet die neue Photovoltaik-Anlage mehr als 10 Kilowatt, braucht es eine Gewerbeanmeldung. Die gibt es in der Regel als Formular auf der Seite der Gemeinde." Bin in Kontakt mit dem EAH. Der Bürger wird wegen der Größe der Anlage befragt (zur Sicherheit, könnte ja ein seltener Einzelfall einer übergroßen Anlage sein). Wenn, wie erwartet, die Größe nicht überschritten wird, wird es dort storniert oder ich erkläre die Zuständigkeit und schreibe dann eine Ablehnung. Kam beim zweiten Anschreiben der KfW etwas Neues heraus, lieber Foren Gott? :D Gruß aus Hessen

Autor	Beitrag
Civil Servant 10.05.2023 09:34	Nein. Alles beim Alten. Ich frage mich immer, ob und wie die Großkopferten in den Landeshauptstädten und in Berlin die Erfahrungswerte und auch Expertise der Vollzugsbehörden bei der Gestaltung dieser merkwürdigen Portale einbeziehen. :kopfschuettel: Gerade beim Gewerbemeldeverfahren bin ich sogar ein Gegner der Portale, eben weil an der Meldung so viel dranhängt und ein Rolle spielt. All das geht beim Digitalisieren komplett verloren.
Roesje 10.05.2023 10:51	Auch immer wieder interessant bis lustig, dass all zu oft Gewerberecht verkannt und von Steuerrecht gesprochen wird und das teils von Behörden, die für Gewerberecht zuständig sind. Aber halt leider nichts Neues. :weisnicht:
domar 10.05.2023 11:00	quote----- Original von Roesje Auch immer wieder interessant bis lustig, dass all zu oft Gewerberecht verkannt und von Steuerrecht gesprochen wird und das teils von Behörden, die für Gewerberecht zuständig sind. Aber halt leider nichts Neues. :weisnicht: ----- Das ist auch immer das schöne Erlebnis bei der Schwarzarbeitsbekämpfung. Der Klassiker: "Wie? Ich dachte das macht der Zoll...?"
Marcel Fromm 09.02.2024 10:50	Hallo, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Mich würde mal der aktuell Umgang mit Photovoltaikanlagen auf angemieteten Hallendächern interessieren. Eine auswärtige Firma hat auf zwei Grundstücken Hallendächer angemietet und betreibt dort Photovoltaikanlagen. Eine Nachfrage bei der Firma brachte zum Vorschein, dass die Nennleistung etwa 380 kWp beträgt. Meiner Information nach ist wohl bei fremd genutzten Dächern/Grundstücken/Objekten von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Eure Meinungen dazu würden mich interessieren. Allen ein schönes Wochenende. :)

Autor	Beitrag
H. Allgaier 09.02.2024 11:21	Schönen guten Tag, Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen als selbständiges Gewerbe ist eine Gewerbebeanmeldung erforderlich. Ein Indiz für ein selbständiges Gewerbe ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf fremd genutztem Gelände. Nicht erforderlich ist eine Gewerbebeanmeldung, wenn die Photovoltaikanlagen auf Dächern eigen genutzter Gebäude installiert werden. Nach Auffassung des BLA stellt der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Gebäudes grundsätzlich keine gewerberechtlich relevante Tätigkeit dar, da es u.a. an einer gewissen Intensität des Gewinnstrebens fehlt. Entsprechend muss dann keine Gewerbeanzeige erfolgen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen z.B. auf eigenen, betrieblich genutzten Gebäuden (z.B. bei großen landwirtschaftlichen Betrieben) könnte jedoch eine Gewerbeanzeige erforderlich sein. Dies sei z.B. dann der Fall, wenn eine wertende Gesamtbetrachtung ergibt, dass „die Gewinnerwartungen aus der Stromerzeugung gegenüber denen aus dem Geschäftsbetrieb von eigenständiger Bedeutung sind.“
Marcel Fromm 09.02.2024 11:35	So habe ich es auch noch in Erinnerung und da die Firma nun mal mehrere Hallendächer von ortsansässigen Firmen zur Erzeugung und Verteilung von Elektrizität angemietet hat, würde ich hier tatsächlich von einer gewerblichen Betätigung ausgehen und die Firma zur Anmeldung auffordern. Die Frage, welche sich mir noch stellt, ist, ob zwei Anmeldungen erforderlich sind, da es sich um zwei Grundstücke mit zwei verschiedenen Hausnummern handelt (die Grundstücke liegen aneinander), oder ob man das als eine Anlage werten kann und in der Anmeldung eventuell die Flurstücksnummern vermerkt und nur eine der beiden Anschriften als "Betriebsstätte" deklariert. Was meint ihr dazu?

Autor	Beitrag
Civil Servant 09.02.2024 11:57	quote----- Original von H. Allgaier Nach Auffassung des BLA stellt der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Gebäudes grundsätzlich keine gewerberechtlich relevante Tätigkeit dar, da es u.a. an einer gewissen Intensität des Gewinnstrebens fehlt. Entsprechend muss dann keine Gewerbeanzeige erfolgen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen z.B. auf eigenen, betrieblich genutzten Gebäuden (z.B. bei großen landwirtschaftlichen Betrieben) könnte jedoch eine Gewerbeanzeige erforderlich sein. Dies sei z.B. dann der Fall, wenn eine wertende Gesamtbetrachtung ergibt, dass „die Gewinnerwartungen aus der Stromerzeugung gegenüber denen aus dem Geschäftsbetrieb von eigenständiger Bedeutung sind.“ ----- :hello: meiner Meinung nach greift der BLA mit seiner rein auf die Gewinnerzielung ausgerichteten Betrachtung zu kurz. Grund: Beim Photovoltaikanlagenbetrieb wird kein Personal beschäftigt, es gibt kein Konkurrenzverhältnis, es wird nicht geworben, die Tätigkeit ist nach außen kaum wahrnehmbar. Eine Reihe von Merkmalen, die einen Gewerbebetrieb ausmachen, fallen im Fall der Photovoltaik komplett weg. Auch und insbesondere das führt m. E. dazu, dass man da nicht von einem Gewerbe i. S. d. GewO sprechen kann. Da nur auf das Geld zu schauen ist nicht zielführend. Andernfalls müsste ich auch Anleger mit einem dicken (und erfolgreich geführten) Wertpapierdepot als Gewerbetreibende einstufen. Schönes Wochenende! CS
H. Allgaier 12.02.2024 08:54	@Marcel Fromm Oder eine GewA1 mit HL und Betriebsstätte und für jedes Objekt eine weitere GewA1 als unselbständige Zweigstelle. Sollten in Zukunft weitere Örtlichkeiten dazukommen, dann einfach eine neue GewA1 oder auch eine GewA3, falls eine Örtlichkeit irgendwann wegfällt. @Civil Servant Darüber musste ich mir noch keine Gedanken machen. Ich hatte einen derartigen Fall noch nie. Und hier im Ort wird er wohl nie eintreffen. Vom Grundsatz her finde ich den Ansatz auf jeden Fall gut, dass nicht nur auf das Geld geschaut werden soll.

Autor	Beitrag
Marcel Fromm 12.02.2024 09:45	Die Akzeptanz bei den Gewerbebetrieben schwindet halt, wenn ich hier für die beiden Objekte (Hallendächer) eine Gewerbe-Anmeldung verlange und vielleicht an anderen Standorten (wo die Firma ebenfalls Hallendächer angemietet hat) keine Gewerbe-Anmeldung verlangt wird. Am Ende heißt es halt, dass die eine Gewerbebehörde nicht weiß, was die andere tut.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- BLA_Bericht_April_2010.pdf 27 KB
- MWME-06-07-2010-gewerberechtliche-Behandlung-von-Fotovoltaikanlagen1.pdf 1,03 MB
- BehandlungPhotovoltaikanlagen_ErlassJuli2010.pdf 1,03 MB
- BLA GwR-Frühj. 2010-14. + 15.04.pdf 4 MB